

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1028/93 des Rates vom 26. April 1993 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 zur Verlängerung für 1993 der Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90, (EWG) Nr. 3833/90, (EWG) Nr. 3834/90, (EWG) Nr. 3835/90 sowie (EWG) Nr. 3900/91 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 und zur Ergänzung der Liste der Begünstigten** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1029/93 des Rates vom 27. April 1993 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Absatzmärkte für Milch und Milcherzeugnisse** 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1030/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1031/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1032/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1033/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1034/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1035/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1036/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis 20

Preis : 28 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 1037/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	21
Verordnung (EWG) Nr. 1038/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung ...	24
Verordnung (EWG) Nr. 1039/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	27
Verordnung (EWG) Nr. 1040/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	29
Verordnung (EWG) Nr. 1041/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	31
Verordnung (EWG) Nr. 1042/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	33
Verordnung (EWG) Nr. 1043/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	35
Verordnung (EWG) Nr. 1044/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira ...	37
Verordnung (EWG) Nr. 1045/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	39
Verordnung (EWG) Nr. 1046/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	41
Verordnung (EWG) Nr. 1047/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung	44
Verordnung (EWG) Nr. 1048/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	45
Verordnung (EWG) Nr. 1049/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	48
Verordnung (EWG) Nr. 1050/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	49
Verordnung (EWG) Nr. 1051/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter	51
Verordnung (EWG) Nr. 1052/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	54
Verordnung (EWG) Nr. 1053/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	57
Verordnung (EWG) Nr. 1054/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	59
Verordnung (EWG) Nr. 1055/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	64
Verordnung (EWG) Nr. 1056/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ...	67

Verordnung (EWG) Nr. 1057/93 der Kommission vom 29. April 1993 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr	70
Verordnung (EWG) Nr. 1058/93 der Kommission vom 29. April 1993 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr	76
Verordnung (EWG) Nr. 1059/93 der Kommission vom 30. April 1993 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	81
* Verordnung (EWG) Nr. 1060/93 der Kommission vom 29. April 1993 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	86
* Verordnung (EWG) Nr. 1061/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Ausnahmebestimmungen für den Rindfleischsektor infolge der in Italien aufgetretenen Maul- und Klauenseuche	88
* Verordnung (EWG) Nr. 1062/93 der Kommission vom 30. April 1993 über die Beförderung und den Verkauf von Futtergetreide aus Beständen der spanischen Interventionsstelle an geschädigte Tierhalter in bestimmten Gebieten Spaniens	89
* Verordnung (EWG) Nr. 1063/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Provolone-Käse	91
* Verordnung (EWG) Nr. 1064/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Einführung einer Prämie für die private Lagerhaltung von Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen	92
Verordnung (EWG) Nr. 1065/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	96
Verordnung (EWG) Nr. 1066/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	99
Verordnung (EWG) Nr. 1067/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor	101
* Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse	106
* Verordnung (EWG) Nr. 1069/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulung für Trockenfutter	114
* Verordnung (EWG) Nr. 1070/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Artischocken, Melonen, Erdbeeren, Aprikosen und Pfirsichen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	115
Verordnung (EWG) Nr. 1071/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Senkung der im Mai 1993 für Blumenkohl geltenden Grund- und Ankaufspreise infolge der Währungsneufestsetzungen vom September 1992, November 1992 und Januar 1993 und wegen Überschreitung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Interventionschwelle	118
Verordnung (EWG) Nr. 1072/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der für die im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen durchgeführte 90. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen ...	120

Verordnung (EWG) Nr. 1073/93 der Kommission vom 30. April 1993 den Angeboten, die aufgrund der vierten Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingeführten besonderen Interventionsmaßnahmen eingereicht wurden, nicht stattzugeben	122
Verordnung (EWG) Nr. 1074/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 846/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile	123
Verordnung (EWG) Nr. 1075/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko	124
Verordnung (EWG) Nr. 1076/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	125
Verordnung (EWG) Nr. 1077/93 der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	127

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

93/237/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 6. April 1993 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen** 129

93/238/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 7. April 1993 zur Änderung der Abgrenzung der nach der Richtlinie 75/268/EWG in Frankreich benachteiligten Gebiete** 134

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1028/93 DES RATES

vom 26. April 1993

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 zur Verlängerung für 1993 der Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90, (EWG) Nr. 3833/90, (EWG) Nr. 3834/90, (EWG) Nr. 3835/90 sowie (EWG) Nr. 3900/91 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 und zur Ergänzung der Liste der Begünstigten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat ab 1980 für die unter die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (Allfaservereinbarung) fallenden Waren die Gewährung der allgemeinen Zollpräferenzen ausschließlich Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten vorbehalten, die im Rahmen des Allfaserabkommens bilaterale Abkommen unterzeichnet haben, wonach eine mengenmäßige Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Textilien nach der Gemeinschaft vorgesehen ist, oder gegebenenfalls mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen.

Am 15. Dezember 1992 hat Vietnam ein Abkommen über den Handel mit Textilien mit der Gemeinschaft paraphiert. Dieses Abkommen findet ab 1. Januar 1993 provisorisch Anwendung.

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten festen Beträge dürfen keineswegs zur Folge haben, daß die im genannten Abkommen festgelegten mengenmäßigen

Beschränkungen überschritten werden. Diese Beträge stellen nur eine günstigere Zollregelung innerhalb der im genannten Abkommen festgesetzten Beträge dar.

Es ist daher angebracht, die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90⁽¹⁾ anzupassen und Vietnam in den Anhang IV derselben Verordnung aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vietnam wird der Liste der in Spalte 5 der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 aufgeführten Länder für die in den Spalten 1 und 2 des Anhangs dieser Verordnung aufgeführten laufenden Nummern und Kategorien hinzugefügt. Die festen zollfreien Beträge, die für Vietnam für diese Erzeugnisse Anwendung finden, sind in den Spalten 6a, 6b und 6 des genannten Anhangs aufgeführt.

(2) Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird durch den Eintrag „Vietnam“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39. Verordnung zuletzt geändert und verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 (AbI. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1).

ANHANG

Liste der Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand von festen zollfreien Beträgen für Vietnam sind

(Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90)

Lfd. Nummer	Kategorie (Einheiten)	Feste zollfreie Beträge	
		1. 1. 1993 — 30. 6. 1993	1. 7. 1993 — 31. 12. 1993
(1)	(2)	(6a)	(6b)
40.0010	1 (Tonnen)	1 130,5	1 130,5
40.0020	2 (Tonnen)	1 368,5	1 368,5
40.0033	3 (Tonnen)	315	315
40.0040	4 (1 000 Stück)	941,5	941,5
40.0050	5 (1 000 Stück)	754,5	754,5
40.0060	6 (1 000 Stück)	875	875
40.0070	7 (1 000 Stück)	486	486
40.0080	8 (1 000 Stück)	958,5	958,5
40.0090	9 (Tonnen)	65,5	65,5
40.0150	15 (1 000 Stück)	113,5	113,5
40.0160	16 (1 000 Stück)	49,5	49,5
40.0170	17 (1 000 Stück)	40,5	40,5
40.0200	20 (Tonnen)	116	116
40.0390	39 (Tonnen)	50,5	50,5

Lfd. Nummer	Kategorie (Einheiten)	Feste zollfreie Beträge
(1)	(2)	(6)
40.0100	10 (1 000 Paar)	1 537
40.0120	12 (1 000 Stück oder Paar)	3 189
40.0130	13 (1 000 Stück)	2 018
40.0140	14 (1 000 Stück)	46
40.0180	18 (Tonnen)	112
40.0190	19 (1 000 Stück)	1 746
40.0210	21 (1 000 Stück)	562
40.0220	22 (Tonnen)	649
40.0230	23 (Tonnen)	308
40.0240	24 (1 000 Stück)	499
40.0260	26 (1 000 Stück)	395
40.0270	27 (1 000 Stück)	260
40.0280	28 (1 000 Stück)	109
40.0290	29 (1 000 Stück)	124
40.0310	31 (1 000 Stück)	674
40.0320	32 (Tonnen)	90
40.0350	35 (Tonnen)	264
40.0360	36 (Tonnen)	58
40.0370	37 (Tonnen)	386
40.0410	41 (Tonnen)	750

Lfd. Nummer	Kategorie (Einheiten)	Feste zollfreie Beträge
(1)	(2)	(6)
40.0500	50 (Tonnen)	60
40.0650	65 (Tonnen)	166
40.0670	67 (Tonnen)	85
40.0680	68 (Tonnen)	91
40.0730	73 (1 000 Stück)	181
40.0740	74 (1 000 Stück)	67
40.0760	76 (Tonnen)	169
40.0780	78 (Tonnen)	159
40.0830	83 (Tonnen)	60
40.0900	90 (Tonnen)	76
40.0970	97 (Tonnen)	22
42.1150	115 (Tonnen)	104
42.1170	117 (Tonnen)	33
42.1180	118 (Tonnen)	15
42.1301	130 A (Tonnen)	13
42.1305	130 B (Tonnen)	36
42.1560	156 (Tonnen)	4
42.1570	157 (Tonnen)	15
42.1590	159 (Tonnen)	39
42.1610	161 (Tonnen)	74

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1029/93 DES RATES

vom 27. April 1993

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Absatzmärkte für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 ⁽⁴⁾ wurde eine Mitverantwortungsabgabe eingeführt, die bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1992/93 gilt und grundsätzlich auf die gesamte an Molkereien gelieferte Milch sowie auf bestimmte Verkäufe von Milcherzeugnissen im landwirtschaftlichen Betrieb erhoben wird.

Diese Abgabe sollte zur Herstellung eines besseren Gleichgewichts auf dem Milchmarkt beitragen. Sie sollte insbesondere die Finanzierung von Sondermaßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft und zur Erweiterung ihrer Absatzmärkte gewährleisten.

Da die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 demselben Zweck dienen wie die der Verordnung (EWG) Nr. 2073/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁵⁾, ist es nicht erforderlich, den Anwendungszeitraum der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über den 31. März 1993 hinaus zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 1993.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 80 vom 20. 3. 1993, S. 33.⁽²⁾ Stellungnahme vom 22. April 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme vom 24. März 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1374/92 (ABl. Nr. L 147 vom 29. 5. 1992, S. 3).⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 67.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1030/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 762/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 29. April 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 762/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	141,54 (?) (?)
0712 90 19	141,54 (?) (?)
1001 10 00	184,16 (1) (?)
1001 90 91	148,82
1001 90 99	148,82 (?)
1002 00 00	156,10 (?)
1003 00 10	141,37
1003 00 20	141,37
1003 00 80	141,37 (?)
1004 00 00	116,24
1005 10 90	141,54 (?) (?)
1005 90 00	141,54 (?) (?)
1007 00 90	149,27 (*)
1008 10 00	57,83 (?)
1008 20 00	102,53 (*)
1008 30 00	62,35 (?)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	62,35
1101 00 00	220,95 (?)
1102 10 00	231,14
1103 11 30	297,48
1103 11 50	297,48
1103 11 90	236,98

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1031/93 DER KOMMISSION
vom 30. April 1993
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 29. April 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,44	1,55	5,12
1001 90 99	0	1,44	1,55	5,12
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	2,01	2,01	7,16

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
1107 10 11	0	2,56	2,76	9,11	9,11
1107 10 19	0	1,92	2,06	6,81	6,81
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1032/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 764/93 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 967/93⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (°) (°) (°)	Drittländer (außer AKP) (°)
1006 10 21	—	158,36	323,92
1006 10 23	—	174,04	355,29
1006 10 25	—	174,04	355,29
1006 10 27	266,47	174,04	355,29
1006 10 92	—	158,36	323,92
1006 10 94	—	174,04	355,29
1006 10 96	—	174,04	355,29
1006 10 98	266,47	174,04	355,29
1006 20 11	—	198,85	404,90
1006 20 13	—	218,45	444,11
1006 20 15	—	218,45	444,11
1006 20 17	333,08	218,45	444,11
1006 20 92	—	198,85	404,90
1006 20 94	—	218,45	444,11
1006 20 96	—	218,45	444,11
1006 20 98	333,08	218,45	444,11
1006 30 21	—	246,31	516,48
1006 30 23	—	313,15	650,08
1006 30 25	—	313,15	650,08
1006 30 27	487,56	313,15	650,08
1006 30 42	—	246,31	516,48
1006 30 44	—	313,15	650,08
1006 30 46	—	313,15	650,08
1006 30 48	487,56	313,15	650,08
1006 30 61	—	262,68	550,06
1006 30 63	—	336,09	696,89
1006 30 65	—	336,09	696,89
1006 30 67	522,67	336,09	696,89
1006 30 92	—	262,68	550,06
1006 30 94	—	336,09	696,89
1006 30 96	—	336,09	696,89
1006 30 98	522,67	336,09	696,89
1006 40 00	—	76,54	159,09

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(5) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(6) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten vorbehaltlich der Entscheidung 93/127/EWG, geändert durch die Entscheidung 93/211/EWG, im Fall des halbgeschliffenen Reis der KN-Codes 1006 30 21 bis 1006 30 48 mit Ursprung in den Niederländischen Antillen abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1033/93 DER KOMMISSION
vom 30. April 1993
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis
und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3862/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 968/93⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 86.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1034/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁶⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor festsetzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhr sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁸⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽²⁾ erlassen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽³⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht

in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (°)	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (°)
1102 20 10 100 (°)	128,80	1104 23 10 900	—
1102 20 10 300 (°)	110,40	1104 29 11 000	79,77
1102 20 10 900 (°)	—	1104 29 15 000	—
1102 20 90 100 (°)	110,40	1104 29 19 000	—
1102 20 90 900 (°)	—	1104 29 91 000	78,21
1102 30 00 000	—	1104 29 95 000	97,71
1102 90 10 100	124,55	1104 30 10 000	19,55
1102 90 10 900	84,69	1104 30 90 000	23,00
1102 90 30 100	181,30	1107 10 11 000	139,21
1102 90 30 900	—	1107 10 91 000	147,79
1103 12 00 100	181,30	1108 11 00 200	156,42
1103 12 00 900	—	1108 11 00 300	156,42
1103 13 10 100 (°)	165,60	1108 11 00 800	—
1103 13 10 300 (°)	128,80	1108 12 00 200	147,20
1103 13 10 500 (°)	110,40	1108 12 00 300	147,20
1103 13 10 900 (°)	—	1108 12 00 800	—
1103 13 90 100 (°)	110,40	1108 13 00 200	147,20
1103 13 90 900 (°)	—	1108 13 00 300	147,20
1103 14 00 000	—	1108 13 00 800	—
1103 19 10 000	97,71	1108 14 00 200	—
1103 19 30 100	128,70	1108 14 00 300	—
1103 19 30 900	—	1108 14 00 800	—
1103 21 00 000	79,77	1108 19 10 200	149,29
1103 29 20 000	84,69	1108 19 10 300	149,29
1103 29 30 000	—	1108 19 10 800	—
1103 29 40 000	—	1108 19 90 200	—
1104 11 90 100	124,55	1108 19 90 300	—
1104 11 90 900	—	1108 19 90 800	—
1104 12 90 100	201,44	1109 00 00 100	0,00
1104 12 90 300	161,15	1109 00 00 900	—
1104 12 90 900	—	1702 30 51 000	192,28
1104 19 10 000	79,77	1702 30 59 000	147,20
1104 19 50 110	147,20	1702 30 91 000	192,28
1104 19 50 130	119,60	1702 30 99 000	147,20
1104 19 50 150	—	1702 40 90 000	147,20
1104 19 50 190	—	1702 90 50 100	192,28
1104 19 50 900	—	1702 90 50 900	147,20
1104 19 91 000	—	1702 90 75 000	201,48
1104 21 10 100	124,55	1702 90 79 000	139,84
1104 21 10 900	—	2106 90 55 000	147,20
1104 21 30 100	124,55	2302 10 10 000	20,26
1104 21 30 900	—	2302 10 90 100	20,26
1104 21 50 100	166,06	2302 10 90 900	—
1104 21 50 300	132,85	2302 20 10 000	20,26
1104 21 50 900	—	2302 20 90 100	20,26
1104 22 10 100	161,15	2302 20 90 900	—
1104 22 10 900	—	2302 30 10 000	20,26
1104 22 30 100	171,22	2302 30 90 000	20,26
1104 22 30 900	—	2302 40 10 000	20,26
1104 22 50 000	—	2302 40 90 000	20,26
1104 23 10 100	138,00	2303 10 11 100	73,60
1104 23 10 300	105,80	2303 10 11 900	—

(°) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(°) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1035/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-
marktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die
Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87⁽⁵⁾, muß die
Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse

bestimmt werden, die zur Herstellung von Mischfuter-
mitteln verwandt werden und für die eine Erstattung fest-
gesetzt werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommis-
sion vom 29. September 1969 über die Gewährung und
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3630/91⁽⁷⁾, stützt sich die
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt
der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten
gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöp-
fungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat
geltenden Schwellenpreises. Bei dieser Berechnung muß
der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berück-
sichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung
angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien
einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie unter
Zugrundelegung der Getreideerzeugnismenge festzu-
setzen, die der betreffenden Kategorie entspricht. Der
Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und
Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse
auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirt-
schaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Ge-
gebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁸⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglie-
dstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽⁹⁾ erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1991, S. 40.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (!)	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (!)
2309 10 11 110	4,39	2309 90 53 290	7,26
2309 10 13 110	4,39	2309 10 11 310	17,55
2309 10 31 110	4,39	2309 10 13 310	17,55
2309 10 33 110	4,39	2309 10 31 310	17,55
2309 10 51 110	4,39	2309 10 33 310	17,55
2309 10 53 110	4,39	2309 10 51 310	17,55
2309 90 31 110	4,39	2309 10 53 310	17,55
2309 90 33 110	4,39	2309 90 31 310	17,55
2309 90 41 110	4,39	2309 90 33 310	17,55
2309 90 43 110	4,39	2309 90 41 310	17,55
2309 90 51 110	4,39	2309 90 43 310	17,55
2309 90 53 110	4,39	2309 90 51 310	17,55
2309 10 11 190	3,63	2309 90 53 310	17,55
2309 10 13 190	3,63	2309 10 11 390	14,52
2309 10 31 190	3,63	2309 10 13 390	14,52
2309 10 33 190	3,63	2309 10 31 390	14,52
2309 10 51 190	3,63	2309 10 33 390	14,52
2309 10 53 190	3,63	2309 10 51 390	14,52
2309 90 31 190	3,63	2309 10 53 390	14,52
2309 90 33 190	3,63	2309 90 31 390	14,52
2309 90 41 190	3,63	2309 90 33 390	14,52
2309 90 43 190	3,63	2309 90 41 390	14,52
2309 90 51 190	3,63	2309 90 43 390	14,52
2309 90 53 190	3,63	2309 90 51 390	14,52
2309 10 11 210	8,78	2309 90 53 390	14,52
2309 10 13 210	8,78	2309 10 31 410	26,33
2309 10 31 210	8,78	2309 10 33 410	26,33
2309 10 33 210	8,78	2309 10 51 410	26,33
2309 10 51 210	8,78	2309 10 53 410	26,33
2309 10 53 210	8,78	2309 90 41 410	26,33
2309 90 31 210	8,78	2309 90 43 410	26,33
2309 90 33 210	8,78	2309 90 51 410	26,33
2309 90 41 210	8,78	2309 90 53 410	26,33
2309 90 43 210	8,78	2309 10 31 490	21,78
2309 90 51 210	8,78	2309 10 33 490	21,78
2309 90 53 210	8,78	2309 10 51 490	21,78
2309 10 11 290	7,26	2309 10 53 490	21,78
2309 10 13 290	7,26	2309 90 41 490	21,78
2309 10 31 290	7,26	2309 90 43 490	21,78
2309 10 33 290	7,26	2309 90 51 490	21,78
2309 10 51 290	7,26	2309 90 53 490	21,78
2309 10 53 290	7,26	2309 10 31 510	35,11
2309 90 31 290	7,26	2309 10 33 510	35,11
2309 90 33 290	7,26	2309 10 51 510	35,11
2309 90 41 290	7,26	2309 10 53 510	35,11
2309 90 43 290	7,26	2309 90 41 510	35,11
2309 90 51 290	7,26	2309 90 43 510	35,11

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
2309 90 51 510	35,11	2309 10 53 690	36,31
2309 90 53 510	35,11	2309 90 41 690	36,31
2309 10 31 590	29,04	2309 90 43 690	36,31
2309 10 33 590	29,04	2309 90 51 690	36,31
2309 10 51 590	29,04	2309 90 53 690	36,31
2309 10 53 590	29,04	2309 10 51 710	52,66
2309 90 41 590	29,04	2309 10 53 710	52,66
2309 90 43 590	29,04	2309 90 51 710	52,66
2309 90 51 590	29,04	2309 90 53 710	52,66
2309 90 53 590	29,04	2309 10 51 790	43,57
2309 10 31 610	43,89	2309 10 53 790	43,57
2309 10 33 610	43,89	2309 90 51 790	43,57
2309 10 51 610	43,89	2309 90 53 790	43,57
2309 10 53 610	43,89	2309 10 51 810	61,44
2309 90 41 610	43,89	2309 10 53 810	61,44
2309 90 43 610	43,89	2309 90 51 810	61,44
2309 90 51 610	43,89	2309 90 53 810	61,44
2309 90 53 610	43,89	2309 10 51 890	50,83
2309 10 31 690	36,31	2309 10 53 890	50,83
2309 10 33 690	36,31	2309 90 51 890	50,83
2309 10 51 690	36,31	2309 90 53 890	50,83

(°) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Für die Erzeugnisse der in der vorstehenden Tabelle nicht genannten KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51, 2309 90 53, ist keine Erstattung vorgesehen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1036/93 DER KOMMISSION
vom 30. April 1993
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates
vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1309/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der
Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der
Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produk-
tionserstattungen für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/91⁽⁶⁾, wird
die Produktionserstattung einmal im Monat festgesetzt.
Derselbe Artikel sieht vor, daß die so berechnete Erstat-

tung geändert werden kann, wenn sich der Mais- und der
Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zu
zahlende und gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 zu berechnende Produktionserstattung für
Getreide und Reis wird auf 141,87 ECU/Tonne festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1037/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
tungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽⁴⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung
der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽⁶⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁷⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	221,00	1006 30 65 100	01	277,00
1006 20 13 000	01	221,00		02	283,00
1006 20 15 000	01	221,00		03	288,00
1006 20 17 000	—	—		04	277,00
1006 20 92 000	01	221,00	1006 30 65 900	01	277,00
1006 20 94 000	01	221,00		04	277,00
1006 20 96 000	01	221,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 30 21 000	01	221,00	1006 30 92 100	01	277,00
1006 30 23 000	01	221,00		02	283,00
1006 30 25 000	01	221,00		03	288,00
1006 30 27 000	—	—		04	277,00
1006 30 42 000	01	221,00	1006 30 92 900	01	277,00
1006 30 44 000	01	221,00		04	277,00
1006 30 46 000	01	221,00	1006 30 94 100	01	277,00
1006 30 48 000	—	—		02	283,00
1006 30 61 100	01	277,00		03	288,00
	02	283,00		04	277,00
	03	288,00	1006 30 94 900	01	277,00
	04	277,00		04	277,00
1006 30 61 900	01	277,00	1006 30 96 100	01	277,00
	04	277,00		02	283,00
1006 30 63 100	01	277,00		03	288,00
	02	283,00		04	277,00
	03	288,00	1006 30 96 900	01	277,00
	04	277,00		04	277,00
1006 30 63 900	01	277,00	1006 30 98 100	—	—
	04	277,00	1006 30 98 900	—	—
			1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 (ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7).

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1038/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von
Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der
Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag,
der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der
Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf
ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültig-
keitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.
In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtet.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68⁽⁴⁾,
sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung
der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags
auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung,
vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unter-
schied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem
cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30
ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung
ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens
dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-

Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr
als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für
Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzte
Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der
Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen
während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis
zugrunde gelegt wird.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽⁷⁾ erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die
Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang
angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus fest-
gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und
Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
1006 20 11 000	01	0	0	0	0
1006 20 13 000	01	0	0	0	0
1006 20 15 000	01	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—	—
1006 20 92 000	01	0	0	0	0
1006 20 94 000	01	0	0	0	0
1006 20 96 000	01	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—	—
1006 30 21 000	01	0	0	0	0
1006 30 23 000	01	0	0	0	0
1006 30 25 000	01	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—	—
1006 30 42 000	01	0	0	0	0
1006 30 44 000	01	0	0	0	0
1006 30 46 000	01	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—	—
1006 30 61 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 61 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 63 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 63 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 65 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 65 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—	—
1006 30 92 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 92 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 94 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 94 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 96 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
1006 30 96 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 (ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7).

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1039/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird
der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-,
preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Frei-
stellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleich-
kommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide
eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser
Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versor-
gungsquellen entstehenden Kosten und den bei der
Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen
Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92 ⁽⁴⁾,
enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderrege-
lung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit
bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und
abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1997/92 der Kommission vom 17. Juli 1992
mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versor-
gung der Kanarischen Inseln mit Produkten aus dem
Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versor-

gungsbilanz ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 399/93 ⁽⁶⁾; erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁷⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission ⁽⁸⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige
Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen
oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen
Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für
die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachste-
henden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit
Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderre-
gelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln
gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 46 vom 24. 2. 1993, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	291,00
Bruchreis (1006 40)	64,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1040/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und

Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates⁽⁶⁾ und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁷⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁸⁾, sind die besonderen Kriterien festgelegt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide und Getreideverarbeitungserzeugnisse zu beachten sind. Die besonderen Kriterien für Weizenmehl sind in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 festgelegt.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁹⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Mai 1993 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	132,00
1001 90 99 000	73,00
1002 00 00 000	96,00
1003 00 80 000	96,00
1004 00 00 400	—
1005 90 00 000	95,00
1006 20 92 000	248,00
1006 20 94 000	248,00
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	310,00
1006 30 92 900	310,00
1006 30 94 100	310,00
1006 30 94 900	310,00
1006 30 96 100	310,00
1006 30 96 900	310,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	95,00
1101 00 00 100	97,00
1101 00 00 130	97,00
1102 20 10 100	128,80
1102 20 10 300	110,40
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	124,55
1103 11 30 200	140,00
1103 11 50 200	140,00
1103 11 90 200	97,00
1103 13 10 100	165,60
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	201,44
1104 21 50 100	166,06

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission, bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1041/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾ erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽⁷⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	291,00	291,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1042/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen DepartementsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen
überseeischen Departements⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 710/93⁽⁴⁾, enthält die
Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen
überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preis-
änderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte dieBeihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen
Departements erneut festgesetzt werden und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1993, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	79,00	79,00	79,00	82,00
Gerste (1003 00 80)	101,00	101,00	101,00	104,00
Mais (1005 90 00)	101,50	101,50	101,50	104,50
Hartweizen (1001 10 00)	139,00	139,00	139,00	142,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1043/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen InselnDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 701/93 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur
Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und
Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen
Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte dieBeihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut
festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im
Anhang angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1993, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in
der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)	Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen (1001 90 99)	76,00
Gerste (1003 00 80)	98,00
Mais (1005 90 00)	98,50
Hartweizen (1001 10 00)	136,00
Hafer (1004 00 00)	98,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1044/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 709/93⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und

Madeiras erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	76,00	76,00
Gerste (1003 00 80)	98,00	98,00
Mais (1005 90 00)	98,50	98,50
Hartweizen (1001 10 00)	136,00	136,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1045/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽⁶⁾, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁷⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽²⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4382	—
1702 20 90	0,4382	—
1702 30 10	—	53,49
1702 40 10	—	53,49
1702 60 10	—	53,49
1702 60 90	0,4382	—
1702 90 30	—	53,49
1702 90 60	0,4382	—
1702 90 71	0,4382	—
1702 90 90	0,4382	—
2106 90 30	—	53,49
2106 90 59	0,4382	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1046/93 DER KOMMISSION
vom 30. April 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni

1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾ für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁹⁾, entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission ⁽²⁾ erlassen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽³⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und

7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	35,73 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1702 60 10 000	35,73 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 000	0,3573 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	35,73 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,3573 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 71 000	0,3573 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 90 900	0,3573 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	35,73 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,3573 ⁽¹⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 252/93 (ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 48), bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1047/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von Zucker, der aus bestimmten Drittländern stammt und für die portugiesischen Raffinerien bestimmt ist, zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1993 eine verminderte Abschöpfung erhoben.

Nach Artikel 16a Absatz 2 derselben Verordnung entspricht die verminderte Abschöpfung dem gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis für Rohzucker, vermindert um den Durchschnitt der an der Börse von London notierten, in den zwanzig ersten Tagen des Monats vor dem Monat, in dem die verminderte Abschöpfung gilt, gegebenenfalls auf die cif-Stufe umgerechneten Spot-Preise für Rohzucker.

Gemäß Artikel 16a Absatz 5 der genannten Verordnung ist die verminderte Abschöpfung monatlich für den folgenden Monat zu bestimmen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽³⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽⁴⁾ erlassen.

Die Umsetzung der vorstehenden Überlegungen führt zur Festsetzung der bei der Einfuhr des betreffenden Rohzuckers zu erhebenden verminderten Abschöpfung in der nachstehend angegebenen Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Portugal wird bei der Einfuhr der in Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und zu raffinierenden Mengen Rohzucker der KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10 eine auf 24,99 ECU/100 kg verminderte Abschöpfung erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1048/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1750/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschpreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1751/92 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum

Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1752/92 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/92 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2752/92⁽¹⁰⁾, festgelegt worden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87⁽¹²⁾, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹³⁾ festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3328/92 der Kommission⁽¹⁴⁾ wurde die Dauer der Bescheinigung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 auf den 30. Juni 1993 begrenzt.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁵⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽¹⁶⁾ erlassen.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 18.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 19. 11. 1992, S. 17.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 120.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 18.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrag wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission ⁽¹⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission ⁽²⁾ wurde Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 aufgehoben. Demnach veröffentlicht die

Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nur den Betrag der Bruttobeihilfe in Ecu je 100 kg Erzeugnisgewicht sofort nach ihrer Festsetzung. Diese Bruttobeihilfe in Ecu, die sich nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ermittelt, ist mit dem am Tag der Identifizierung geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verwendet werden, unmittelbar in Landeswährung umzurechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

ANHANG

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 5	1. Term. 6
Erbsen, verwendet in :		
— Portugal	11,824	11,824
— einem anderen Mitgliedstaat	11,824	11,824
Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :		
— Portugal	11,824	11,824
— einem anderen Mitgliedstaat	11,824	11,824

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 5	1. Term. 6
A. Erbsen, verwendet in :		
— Portugal	12,967	13,057
— einem anderen Mitgliedstaat	12,967	13,057
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :		
— Portugal	12,967	13,057
— einem anderen Mitgliedstaat	12,967	13,057
C. Süßlupinen, verwendet in :		
— Portugal	15,170	15,290
— einem anderen Mitgliedstaat	15,170	15,290

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1049/93 DER KOMMISSION
vom 30. April 1993
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2053/92 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 3868/92 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 956/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3868/92 genannten Vorschriften und Durchführungs-
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommissi-
on gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte
Baumwolle wird auf 70,069 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 97 vom 23. 4. 1993, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1050/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 996/93 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 866/93
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁴⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werdenbei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission ⁽⁵⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 866/93 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 104 vom 29. 4. 1993, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	32,87 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	29,64 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	32,87 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	29,64 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3573
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	35,73
1701 99 10 910	35,73
1701 99 10 950	35,73
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3573

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1051/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde, eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Zielpreis im Sektor Trockenfutter wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1015/93 des Rates⁽³⁾ für den Zeitraum vom 1. bis 31. Mai 1993 festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2065/92 des Rates⁽⁴⁾ wurde der Prozentsatz gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 für das Wirtschaftsjahr 1993/94 auf 70 % festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 784/93⁽⁶⁾, wurden die in Ecu festgesetzten, wegen der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge aufgelistet. Im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen muß auf diese Preise und Beträge ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽⁷⁾ festgesetzte Koeffizient 1,012674 angewandt werden. Diesem Koeffizienten ist ab dem Beginn des genannten Wirtschaftsjahres bei der Berechnung der Beihilfe Rechnung zu tragen.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis festgesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegulierung für Trockenfutter⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 1110/89⁽⁹⁾, muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden. Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 810/93⁽¹¹⁾, angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der Wertsumme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übereinstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbetrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 105 vom 30. 4. 1993, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 54.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 82 vom 3. 4. 1993, S. 14.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission ⁽²⁾ erlassen.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen

geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Sie ist vom 1. bis 31. Mai 1993 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter**

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Mai 1993 :

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate	Auf andere Weise getrocknetes Futter
Betrag der Beihilfe	79,309	54,619

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1052/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die
voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁷⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽⁸⁾ erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10	6. Term. 11
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	01	0	- 100,00	- 100,00	- 100,00	- 100,00	—	—
1001 90 91 000	01	0	0	- 70,00	- 70,00	- 70,00	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	- 70,00	- 70,00	- 70,00	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	- 70,00	- 70,00	- 70,00	—	—
1003 00 10 000	01	0	- 70,00	- 70,00	- 70,00	- 70,00	—	—
1003 00 20 000	01	0	- 70,00	- 70,00	- 70,00	- 70,00	—	—
1003 00 80 000	01	0	- 70,00	- 70,00	- 70,00	- 70,00	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	- 70,00	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	- 100,00	- 100,00	- 100,00	- 100,00	—	—
1101 00 00 130	01	0	- 100,00	- 100,00	- 100,00	- 100,00	—	—
1101 00 00 150	01	0	- 100,00	- 100,00	- 100,00	- 100,00	—	—
1101 00 00 170	01	0	- 100,00	- 100,00	- 100,00	- 100,00	—	—
1101 00 00 180	01	0	- 100,00	- 100,00	- 100,00	- 100,00	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	- 100,00	- 100,00	- 100,00	- 100,00	—	—
1102 10 00 700	01	0	- 100,00	- 100,00	- 100,00	- 100,00	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 30 200	01	0	- 160,00	- 160,00	- 160,00	- 160,00	- 160,00	- 160,00
1103 11 30 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 50 200	01	0	- 160,00	- 160,00	- 160,00	- 160,00	- 160,00	- 160,00
1103 11 50 400	01	0	- 160,00	- 160,00	- 160,00	- 160,00	- 160,00	- 160,00
1103 11 50 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	- 100,00	- 100,00	- 100,00	- 100,00	- 100,00	- 100,00
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1053/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-
aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-
dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht
werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge
des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr und dem Interesse
an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-
schaft Rechnung zu tragen.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁷⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽⁸⁾ erlassen.Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser
Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat	1 Term.	2 Term.	3 Term.	4 Term.	5 Term.
	5	6	7	8	9	10
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6 Term.	7 Term.	8 Term.	9 Term.	10 Term.	11 Term.
	11	12	1	2	3	4
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1054/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter
Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages
fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den
Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in
Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeug-
nisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine
Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom
11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen
Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form
von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren
ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse
bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im
Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im
Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufge-
führten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden
muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für
jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festge-
setzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung
des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksich-
tigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der
Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen
auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Welt-
marktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter
Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen
Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedin-
gungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschafts-
erzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse
aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Verede-
lungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedin-
gungen zu gewährleisten.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware
keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur
Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1309/92⁽⁸⁾, gewährt wurde, so
ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstat-
tung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung
geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen
wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt,
jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4.
März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstat-
tungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽¹⁰⁾, und mit
der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission
vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchfüh-
rungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirt-
schaftlichen Erzeugnissen⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1525/92⁽¹²⁾, wurde eine Regelung
für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt,
die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu
berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von
Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von
Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem
Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽¹³⁾ genehmigt wurde,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 47.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1901 11 00 und 1902 19 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

In Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist eine Differenzierung der Erstattungen erforderlich.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Insbesondere bei Stärke des KN-Codes 1108 hängt die Ausfuhrerstattung für die Ausfuhr der Stärke als solche von der Einhaltung eines Trockenmassegehalts von 77 % für Kartoffelstärke und von 84 % für Getreidestärke ab.

Da bei Kartoffeln nur Stärkemehle einer gemeinsamen Marktordnung unterliegen, ist es notwendig, die Voraussetzungen zu definieren, denen diese Stärkemehle entsprechen müssen, um in den Genuß einer Erstattung zu kommen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgeannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt,

aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist, oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

(1) Die Erstattung für unter den KN-Code 1108 fallende Stärkemehle oder für unter Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 fallende Erzeugnisse, die durch Verarbeitung dieser Stärkemehle entstanden sind, erfolgt nur auf Vorlage einer Erklärung des Lieferanten dieser Erzeugnisse, in der bestätigt wird, daß diese direkt auf der Grundlage von Getreide, Kartoffeln oder Reis hergestellt wurden unter Ausschluß jeglicher Verwendung von Nebenerzeugnissen, die bei der Herstellung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waren entstanden sind.

Die im vorherigen Unterabsatz beschriebene Erklärung kann, bis auf Widerruf, für jegliche Lieferung, die von ein und demselben Erzeuger stammt, gültig sein; sie wird entsprechend den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 1 und Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 überprüft.

(2) Beträgt der Trockenmassegehalt von gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 der Maisstärke gleichgestellter Kartoffelstärke 80 % oder darüber, gilt der im Anhang festgelegte Erstattungssatz; beträgt der Trockenmassegehalt weniger als 80 %, entspricht der Erstattungssatz dem im Anhang festgelegten Satz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch 80.

Für alle sonstigen Stärkemehle gilt der im Anhang festgesetzte Erstattungssatz, wenn der Trockenmassegehalt mindestens 87 % beträgt; liegt der Trockenmassegehalt unter 87 %, entspricht der Satz dem im Anhang festgesetzten Erstattungssatz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch 87.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

(3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes wird der Gehalt an Trockenmasse von Stärke nach dem in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2507/87⁽²⁾, festgelegten Verfahren für Mehle bestimmt.

(4) Bei der Beantragung der Ausfuhrerstattung muß der Antragsteller den Trockenmassegehalt der verarbeiteten Stärke deklarieren, sofern diese Angabe nicht von der in

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 3035/80 erwähnten zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes registriert wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 235 vom 20. 8. 1987, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1001 10 00	Hartweizen : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	7,498 13,633 4,693 7,039 2,737 — 7,821
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	4,302 7,821 4,693 7,039 2,737 — 7,821
1002 00 00	Roggen : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder perlformig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Roggenkörner oder Flocken des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	9,771 5,862 8,794 3,220 9,200 — 9,771
1003 00 80	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschte Körner, Flocken und perlformig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	8,473 5,931 5,084 3,220 9,200 — 8,473

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Haferkörner, Flocken und geschälte Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere (3)	10,072 6,043 9,065 3,220 9,200 — 10,072
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschte Körner und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälte und perlförmige Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – andere	9,200 6,440 7,360 5,520 8,280 3,220 9,200 3,680 9,200 (3)
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	25,872 27,527 27,527
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	33,581 37,000 37,000
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andere	9,822 9,822 5,893 9,822 —
1007 00 90	Sorghum	6,339
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	5,074 9,225
1102 10 00	Mehl von Roggen	19,448
1103 11 30	Grobgrieß von Hartweizen :	
1103 11 50	Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	11,622 21,130
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	5,074 9,225

(1) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructose-sirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1055/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen,
die im internationalen Handel für die in Artikel 1
Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufge-
führten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG)
Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Fest-
legung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung
des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche
Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des
Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 ⁽⁴⁾,
sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer
Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festge-
setzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für
jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeug-
nisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung
des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksich-
tigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der
Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grund-
erzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter
Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen

Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedin-
gungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschafts-
erzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse
aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Verede-
lungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedin-
gungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungs-
satzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-
nisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-
staaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft
hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine
Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus herge-
stellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die
in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein
und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 ⁽⁶⁾, festgelegt
sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom
16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herab-
gesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe
für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren,
Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3774/92 ⁽⁸⁾, gestatten,
Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industrie-
zweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁹⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 48.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 auf die Ausfuhr einer unter Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 fallenden Ware entspricht der Erstattungssatz für Milcherzeugnisse derjenigen, der sich aus der Verwendung von Billigbutter ergibt, es sei denn, daß der Exporteur den Nachweis erbringt, daß die Ware keine Billigbutter enthält.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		(ECU/100 kg)
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungs- sätze (*)
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 60,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	51,69 112,00
ex 0405 00	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	23,00 174,00 168,00

(*) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1056/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 26. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽⁶⁾, ist die Gewährung von Produktionserstattungen für Weißzucker, Rohzucker und bestimmte Saccharosesirupe der KN-Codes ex 1702 60 90 und ex 1702 90 90 mit einem gewissen Reinheitsgrad sowie für Isoglukose in unverarbeitetem Zustand der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30, die zur Herstellung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden, vorgesehen ; diese Produktionserstattungsregelung wurde eingeführt, um für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft schrittweise vergleichbare Bedingungen zu schaffen, wie sie für die Industrie bestehen, die Zucker zu Weltmarktpreisen verwendet ; folglich ist vorzusehen, daß, mangels Nachweis, daß für das Grunderzeugnis keine Produktionserstattung gewährt worden ist, der Betrag der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung auf das Grunderzeugnis anwendbaren Produktionserstattung von dem Betrag der Ausfuhrerstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁸⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/92⁽¹⁰⁾, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 aufgeführten chemischen Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden chemischen Erzeugnisse verwendeten

Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgeannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis eine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 weder gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Ausfuhr der Ware gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

	— Erstattungssätze in ECU/100 kg(*) —
Weißzucker :	35,73
Rohzucker :	32,87
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$35,73 (*) \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen :	—
Isoglukose ⁽²⁾ :	35,73 ⁽³⁾

(*) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(1) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(2) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(3) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(4) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1057/93 DER KOMMISSION

vom 29. April 1993

zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission ⁽⁴⁾ sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Kosten der Alkohollagerung lassen es zweckmäßig erscheinen, durch einfache Ausschreibung Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der spanischen und der italienischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Es empfiehlt sich, zur endgültigen Verwendung im Sektor Kraftstoffe einfache Ausschreibungen für die Ausfuhr von Alkohol nach Drittländern durchzuführen. Den betreffenden Ländern sollte eine kontinuierliche Versorgung zugesichert werden.

Die mit dieser Verordnung eröffneten Ausschreibungen betreffen einige Bestimmungsländer, die im Hinblick auf den Schutz des Marktes für Alkohol und alkoholische Getränke vor Störungen gewisse Garantien bieten. Der Umfang der Freigabe der Ausfallbürgschaft sowie die diesbezüglichen Einzelheiten können deshalb angepaßt werden.

Es sind die Verkäufe zur Ausfuhr nach einigen Ländern Mittelamerikas bzw. nach den unter die Caribbean Basin Initiative fallenden Ländern des karibischen Raumes zu organisieren, insbesondere um bestimmten, durch die Entfernung und die verschiedenen Verlademöglichkeiten der zuletzt genannten Länder bedingten zusätzlichen Kosten Rechnung zu tragen.

Zur Vereinfachung des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt es sich, den Ort der Lagerung und die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols sowie bestimmte Sonderbedingungen nicht wie bisher in einer besonderen Bekanntmachung, sondern im Anhang zur Verordnung über die Eröffnung des Verkaufs anzugeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/92 der Kommission ⁽⁵⁾ wird zur Umrechnung der fälligen Beträge und der Sicherheiten in Landeswährung der landwirtschaftliche Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der am Vorabend des Tages gilt, an dem die Ausschreibungsbe-knownntmachung veröffentlicht wird. Wegen Einbeziehung der genannten Bekanntmachung in den Anhang der den Verkauf des Alkohols eröffnenden Verordnung ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs anzuwenden, der am Tag vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Durch die zwei einfachen Ausschreibungen Nr. 94/93 und Nr. 95/93 werden insgesamt 300 000 hl Alkohol verkauft. Dieser Alkohol stammt aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und befindet sich im Besitz der italienischen und der spanischen Interventionsstelle.

Die einfachen Ausschreibungen Nr. 94/93 und Nr. 95/93 betreffen jeweils 150 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ;

— ist in eines der nachstehenden Drittländer einzuführen, um dort dehydriert zu werden :

— Guatemala,

— Belize,

— Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,

— El Salvador,

— Costa Rica ;

— ist ausschließlich im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 84.

Artikel 2

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behälter, die in jedem Behälter enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang angegeben.

Artikel 3

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, insbesondere der Artikel 10 bis 18 und 30 bis 38.

Was jedoch die Ausfallbürgschaft für eine Alkoholmenge betrifft, die den Lagern einer Interventionsstelle entnommen wurde, so gilt folgendes:

- Die Hälfte dieser Bürgschaft wird von der Interventionsstelle freigegeben, aus deren Beständen der betreffende Alkohol stammt, wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß dieser Alkohol in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer der Zollkontrolle unterstellt wurde;

- der übrige Teil dieser Bürgschaft wird gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 freigegeben.

In einem Angebot müssen ferner, um gültig zu sein, der Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols im Sektor Brennstoffe und die Verpflichtung des Bieters vermerkt sein, diese Bestimmung einzuhalten.

Ferner muß ein Angebot eine Erklärung des Bieters einschließen, nach der er mit einem Marktbeteiligten des Brennstoffsektors in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer zwingende Verpflichtungen eingegangen ist und dieser sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Brennstoffsektor auszuführen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 94/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dicovisa (Sardegna)		3 200	35, 36, 39	Rohalkohol
	Bertolino (Sicilia)		7 100	35, 36, 39	Rohalkohol
	Rodi (Puglia)		1 100	35, 36, 39	Rohalkohol
	Ge. Dis (Sicilia)		4 500	35, 36, 39	Rohalkohol
	De Luca (Puglia)		6 200	35, 36, 39	Rohalkohol
	Neri (Emilia-Romagna)		17 800	35, 36, 39	Rohalkohol
	Tampieri (Emilia-Romagna)		1 100	35, 36, 39	Rohalkohol
	Villapana (Emilia-Romagna)		5 800	35, 36, 39	Rohalkohol
	D'Auria (Abruzzo)		7 100	35, 36, 39	Rohalkohol
	S.A.P.I.S (Campania)		8 500	35, 36, 39	Rohalkohol
	Salento (Puglia)		3 500	35, 36, 39	Rohalkohol
	Del Sud (Puglia)		7 400	35, 36, 39	Rohalkohol
	Cipriani (Trentino)		3 700	35, 36, 39	Rohalkohol
	Vinum (Sicilia)		12 200	35, 36, 39	Rohalkohol
	Kronion (Sicilia)		7 000	35, 36, 39	Rohalkohol
	Saig (Abruzzo)		2 500	35, 36, 39	Rohalkohol
	C.V.A. (Abruzzo)		3 500	35, 36, 39	Rohalkohol
Balice (Puglia)		14 700	35, 36, 39	Rohalkohol	
Deta (Toscana)		3 100	35, 36, 39	Rohalkohol	
Caviro (Emilia-Romagna)		3 600	35, 36, 39	neutraler Alkohol — guter Geschmack	

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
	Trani (Campania)		4 000	35, 36, 39	neutraler Alkohol – guter Geschmack
	Ge. Dis (Sicilia)		3 600	35, 36, 39	neutraler Alkohol – guter Geschmack
	S.A.P.I.S. (Campania)		3 000	35, 36, 39	neutraler Alkohol – guter Geschmack
	Vinum (Sicilia)		5 000	35, 36, 39	neutraler Alkohol – guter Geschmack
	Mazzari (Emilia-Romagna)		3 200	35, 36, 39	neutraler Alkohol – guter Geschmack
	Rodi (Puglia)		4 000	35, 36, 39	neutraler Alkohol – guter Geschmack
	Cipriani (Trentino)		3 600	35, 36, 39	neutraler Alkohol – guter Geschmack
	Insgesamt		150 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 150 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11 und 12 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 94/93 EG Alkohol, GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 18. Mai 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten :
- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 94/93 EG,
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen :
- AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 95/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón (Cuenca)	F-3	26 134	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón (Cuenca)	E-2	26 224	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón (Cuenca)	F-1	26 599	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón (Cuenca)	F-2	26 747	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón (Cuenca)	E-3	26 391	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón (Cuenca)	E-4	11 080	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón (Cuenca)	F-10	6 825	39	Rohalkohol
	Insgesamt			150 000	

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 150 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11 und 12 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 95/93 EG Alkohol, GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 18. Mai 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten :

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 95/93 EG,
- b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von den nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen :

- SENPA, Beneficiencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1058/93 DER KOMMISSION

vom 29. April 1993

zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission ⁽⁴⁾ sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Kosten der Alkohollagerung lassen es zweckmäßig erscheinen, durch einfache Ausschreibung Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der spanischen und der französischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Es empfiehlt sich, zur endgültigen Verwendung im Sektor Kraftstoffe einfache Ausschreibungen für die Ausfuhr von Alkohol nach Drittländern durchzuführen. Den betreffenden Ländern sollte eine kontinuierliche Versorgung zugesichert werden.

Die mit dieser Verordnung eröffneten Ausschreibungen betreffen einige Bestimmungsländer, die im Hinblick auf den Schutz des Marktes für Alkohol und alkoholische Getränke vor Störungen gewisse Garantien bieten. Der Umfang der Freigabe der Ausfallbürgschaft sowie die diesbezüglichen Einzelheiten können deshalb angepaßt werden.

Es sind die Verkäufe zur Ausfuhr nach einigen Ländern Mittelamerikas bzw. nach den unter die Caribbean Basin Initiative fallenden Ländern des karibischen Raumes zu organisieren, insbesondere um bestimmten, durch die Entfernung und die verschiedenen Verlademöglichkeiten der zuletzt genannten Länder bedingten zusätzlichen Kosten Rechnung zu tragen.

Zur Vereinfachung des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt es sich, den Ort der Lagerung und die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols sowie bestimmte Sonderbedingungen nicht wie bisher in einer besonderen Bekanntmachung, sondern im Anhang zur Verordnung über die Eröffnung des Verkaufs anzugeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/92 der Kommission ⁽⁵⁾ wird zur Umrechnung der fälligen Beträge und der Sicherheiten in Landeswährung der landwirtschaftliche Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der am Vorabend des Tages gilt, an dem die Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht wird. Wegen Einbeziehung der genannten Bekanntmachung in den Anhang der den Verkauf des Alkohols eröffnenden Verordnung ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs anzuwenden, der am Tag vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Durch die zwei einfachen Ausschreibungen Nr. 96/93 und Nr. 97/93 werden insgesamt 300 000 hl Alkohol verkauft. Dieser Alkohol stammt aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und befindet sich im Besitz der französischen und der spanischen Interventionsstelle.

Die einfachen Ausschreibungen Nr. 96/93 und 97/93 betreffen jeweils 150 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ;

— ist in eines der nachstehenden Drittländer einzuführen, um dort dehydriert zu werden :

— St. Christoph und Nevis,

— Haiti,

— Bahamas,

— Dominikanische Republik,

— Antigua und Barbuda,

— Dominica,

— Britische Jungferninseln und Montserrat,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 84.

- Jamaika,
 - St. Lucia,
 - St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
 - Barbados,
 - Trinidad und Tobago,
 - Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen : Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
 - Guyana,
 - Amerikanische Jungferninseln ;
- ist ausschließlich im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

Artikel 2

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang angegeben.

Artikel 3

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, insbesondere der Artikel 10 bis 18 und 30 bis 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1993

Was jedoch die Ausfallbürgschaft für eine Alkoholmenge betrifft, die den Lagern einer Interventionsstelle entnommen wurde, so gilt folgendes :

- Die Hälfte dieser Bürgschaft wird von der Interventionsstelle freigegeben, aus deren Beständen der betreffende Alkohol stammt, wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß dieser Alkohol in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer der Zollkontrolle unterstellt wurde ;
- der übrige Teil dieser Bürgschaft wird gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 freigegeben.

In einem Angebot müssen ferner, um gültig zu sein, der Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols im Sektor Brennstoffe und die Verpflichtung des Bieters vermerkt sein, diese Bestimmung einzuhalten.

Ferner muß ein Angebot eine Erklärung des Bieters einschließen, nach der er mit einem Marktbeteiligten des Brennstoffsektors in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer zwingende Verpflichtungen eingegangen ist und dieser sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Brennstoffsektor auszuführen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 96/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Longuefuye 53200 — Château Gontier		22 485	35	Rohalkohol + 92°
	Miroline 14600 — Honfleur		52 515	35	Rohalkohol + 92°
	Provence Mazout 13230 — Port-Saint- Louis-du-Rhône		19 030	35	Rohalkohol + 92°
	Provence Mazout 13230 — Port-Saint- Louis-du-Rhône		55 970	35	Rohalkohol + 92°
	Insgesamt		150 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 150 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11 und 12 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 96/93 EG Alkohol, GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 18. Mai 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten :
- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 96/93 EG,
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen :
- SAV, par délégation de l'ONIVINS, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. 57 51 03 03, Telex 572 025, Telefax 57 25 07 25).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 97/93 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón (Cuenca)	F-10	19 879	39	Rohalkohol
	Villarrobledo (Albacete)	26	41 863	35 + 36	Rohalkohol
	Villarrobledo (Albacete)	21	41 795	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso (Ciudad Real)	1	46 463	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		150 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 150 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11 und 12 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 97/93 EG Alkohol, GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 18. Mai 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 97/93 EG,
 - den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - SENPA, Beneficiencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 347 65 00; Telex: 23427 SENPA; Telefax: 521 98 32).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1059/93 DER KOMMISSION**vom 30. April 1993****über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat in Folge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 397 Tonnen Milchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffentlicht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 1530/92
2. **Programm**: 1992
3. **Begünstigter (2)**: Fédération Internationale des Sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (IFRC), département Approvisionnements et Logistique, Case Postale 372, CH-1211 Genève 19; Tel. (41-22) 730 42 22; Fax 733 03 95; Telex 412133 LRC CH
4. **Vertreter des Begünstigten**: The Guyana Red Cross Society, Eve Leary, PO Box 10524, Georgetown, Guyana, Tel. 65174, Fax: 66523, Telex FERNA 2226 GY „For Guyana Red Cross“
5. **Bestimmungsort oder -land (3)**: Guyana
6. **Bereizustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (5) (6)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 3 und 4 (I B 1)
8. **Gesamtmenge**: 50 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (10) (11)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 3 und 4 (I A 2.3, I B 2 und I B 3)
Eintragung in englischer Sprache
Ergänzende Aufschriften: „IFRC-Georgetown“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Georgetown
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: Red Cross warehouse, Georgetown (Eve Leary)
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 7. — 20. 6. 1993
18. **Lieferfrist**: 30. 7. 1993
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 17. 5. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 1. 6. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 21. 6. — 4. 7. 1993
 - c) Lieferfrist: 13. 8. 1993**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 14. 6. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 5. — 18. 7. 1993
 - c) Lieferfrist: 27. 8. 1993
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**: Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4)**: Die am 28. 4. 1993 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 885/93 der Kommission (ABl. Nr. L 92 vom 16. 4. 1993, S. 28) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 1531/92
2. **Programm**: 1992
3. **Begünstigter (2)**: Fédération internationale des Sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (IFRC), département Approvisionnements et Logistique, Case Postale 372, CH-1211 Genève 19; Tel. (41-22) 730 42 22; Fax 733 03 95; Telex 412133 LRC CH
4. **Vertreter des Begünstigten**: Cruz Roja Hondureña, 7a Calle, entre 1a y 2a, Avenidas-Comayaguela, DC, Honduras; Tel. 22-88 76/46 28; Fax 22-38 01 85; Telex 1437 CRUZ R HO
5. **Bestimmungsort oder -land (3)**: Honduras
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (5) (6)**:
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge**: 100 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (8)**: 25 kg
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I A 2.3, I B 2 und I B 3)
Eintragung in spanischer Sprache
Ergänzende Aufschriften: „IFRC-Puerto Cortés“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Puerto Cortés
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 7. — 20. 6. 1993
18. **Lieferfrist**: 30. 7. 1993
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 17. 5. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 1. 6. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 21. 6. — 4. 7. 1993
 - c) Lieferfrist: 13. 8. 1993**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 14. 6. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 5. — 18. 7. 1993
 - c) Lieferfrist: 27. 8. 1993
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (9)**: Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles, Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B, Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (10)**:
Die am 28. 4. 1993 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 885/93 der Kommission (ABl. Nr. L 92 vom 16. 4. 1993, S. 28) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1579/92
2. **Programm :** 1990
3. **Begünstigter (2):** Honduras
4. **Vertreter des Begünstigten :** Ambassade du Honduras, avenue des Gallois, 3, B-1040 Bruxelles ; Tel. 734 00 00
Honduras : SECPLAN (Secretaría de Planificación, Coordinación y Presupuesto), Sr. Orlando Funez Cruz, Edificio Banadesa, Comayagua, Apartado Postal 1327 ; Fax (504) 38 17 17
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Honduras
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (5) :** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 3 und 4 (I B 1)
8. **Gesamtmenge :** 247 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (7) :**
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 3 und 4 (I A 2.3, I B 2 und I B 3)
Eintragung in spanischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe :** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :**
Cia Almacenadora (COALSA), Bufalo, Villanueva Km. 8, San Pedro de Sula, Sr. Douglas Ramirez, Tel. (504) 53 18 88
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 7. — 20. 6. 1993
18. **Lieferfrist :** 30. 7. 1993
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 17. 5. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 1. 6. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 21. 6. — 4. 7. 1993
 - c) **Lieferfrist :** 13. 8. 1993**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 14. 6. 1993, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 5. — 18. 7. 1993
 - c) **Lieferfrist :** 27. 8. 1993
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (8) :** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles ; Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (9) :** Die am 28. 4. 1993 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 885/93 der Kommission (ABl. Nr. L 92 vom 16. 4. 1993, S. 28) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.

- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen und gegebenenfalls die Beitrittsausgleichsbeträge. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 8 bis 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission (ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17) werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (⁵) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33 (Partien B und C: Siehe Costa Rica).
- (⁶) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:

- Gesundheitszeugnis;
- Partien B und C: von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.

- (⁷) Die Versandpapiere müssen von der diplomatischen Vertretung im Ausfuhrland beglaubigt sein.
- (⁸) Dokumente und Bescheinigungen in Englisch (Partie A) und in Spanisch (Partien B und C).
- (⁹) Die Säcke sind, maximal 40, auf Holzpaletten (aus Kiefer, Fichte oder Pappel) zu stapeln; diese dürfen höchstens 1 200 mm × 1 400 mm groß sein und müssen wie folgt beschaffen sein:
- nicht umkehrbare Vierwegpalette mit Rücksprung,
 - Oberboden: mindestens 7 Bretter (100 mm breit × 22 mm dick),
 - Unterboden: 3 Bretter (100 mm breit × 22 mm dick),
 - 3 Querträger (100 mm breit × 22 mm dick),
 - 9 Klötze von mindestens 100 mm × 100 mm × 78 mm.

Auf das palettierte Packstück ist eine Schrumpffolie von mindestens 150 µ Stärke aufzuziehen. Das Packstück ist in beiden Ebenen mit jeweils zwei Kunststoffbändern von mindestens 15 mm Breite und Kunststoffschlaufen zu sichern.

Zum besseren Schutz der Säcke sind zwischen ihnen und den Bändern Karton- oder Holzpaletten einzuschieben.

- (¹⁰) Die Säcke müssen in 20-Fuß-Containern verladen werden. Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.
- (¹¹) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt I A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1060/93 DER KOMMISSION

vom 29. April 1993

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung für 1993 jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden

Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren der KN-Codes 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in China beträgt der individuelle Plafond 4 631 000 ECU. Am 13. Januar 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 4. Mai 1993 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.1060	8527 11 10	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
	8527 11 90	
	8527 21 10	
	8527 21 90	
	8527 29 00	
	8527 31 10	
	8527 31 91	
	8527 31 99	
	8527 32 90	
	8527 39 10	
	8527 39 91	
	8527 39 99	
	8527 90 91	
	8527 90 99	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.1060 (Fortsetzung)	8528 10 61	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder Wiedergabegerät kombiniert, ausgenommen Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe mit eingebautem Videotuner und Geräte der Positionen 8528 10 40, 8528 10 50, 8528 10 71, 8528 10 73, 8528 10 75 und 8528 10 78
	8528 10 69	
	8528 10 80	
	8528 10 91	
	8528 10 98	
	8528 20 20	
	8528 20 71	
	8528 20 73	
	8528 20 79	
	8528 20 91	
	8528 20 99	
	8529 10 20	
	8529 10 31	
	8529 10 39	
	8529 10 40	
	8529 10 50	
	8529 10 70	
	8529 10 90	
	8529 90 70	
	8529 90 98	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1061/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

mit Ausnahmebestimmungen für den Rindfleischsektor infolge der in Italien aufgetretenen Maul- und Klauenseuche

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3619/92 der Kommission vom 15. Dezember 1992 zur Regelung der Einfuhr von lebenden Rindern im Jahr 1993 ⁽³⁾ werden bestimmte Einfuhrlizenzen während des Zeitraums vom 15. bis 26. Februar 1993 erteilt. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 179/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 über das Ausmaß, in dem den im Januar 1993 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann ⁽⁴⁾, werden ebenfalls bestimmte Einfuhrlizenzen für lebende Tiere erteilt. In Artikel 3 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den in den Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vorgesehenen Einfuhrregelungen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch für 1993 ⁽⁵⁾ ist für einen Teil des unter diese Assoziierungsabkommen fallenden Fleisches die Erteilung der Einfuhrlizenzen am 25. Januar 1993 vorgesehen. Die Geltungsdauer der vorgenannten Lizenzen ist gemäß

Artikel 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3662/92 ⁽⁷⁾, auf 90 Tage begrenzt. Angesichts der Einfuhrsituation infolge der in Italien aufgetretenen Maul- und Klauenseuche empfiehlt es sich, die Geltungsdauer/Verlängerung dieser Lizenzen in angemessener Weise zu gestalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 wird die Geltungsdauer der gemäß Artikel 6 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3619/92, gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 179/93 sowie gemäß Artikel 3 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 erteilten Lizenzen auf Antrag des betreffenden Importeurs um 60 Tage verlängert.

(2) Dem im Absatz 1 genannten Antrag muß das Original der betreffenden Lizenz beigelegt sein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 16. 12. 1992, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1993, S. 51.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 43.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1062/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

über die Beförderung und den Verkauf von Futtergetreide aus Beständen der spanischen Interventionsstelle an geschädigte Tierhalter in bestimmten Gebieten Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 des Rates vom 27. November 1990 über die Bestimmung der Elemente, die in den Jahreskonten für die Finanzierung von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, Berücksichtigung finden⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁵⁾, erfolgt die Abgabe des Getreides aus Beständen der Interventionsstelle durch Ausschreibung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 966/93⁽⁷⁾, sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen festgelegt worden.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit besteht in mehreren Gebieten Spaniens ein erheblicher Mangel an Futtermitteln und Futtergetreide. Hierdurch wird die Viehhaltung bedroht, da sich die Viehhalter nicht zu einem angemessenen Preis versorgen können und sich daher möglicherweise zum vorzeitigen Verkauf des Viehs gezwungen sehen. Um diese negativen Auswirkungen zu verhüten, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Spanien verfügt in anderen, nicht von der Trockenheit betroffenen Gebieten über bedeutende Interventionsbestände. Spanien hat die Gründe mitgeteilt, welche die Beförderung von Futtergetreide aus den Beständen seiner Interventionsstelle nach den von der Trockenheit betroffenen Gebieten erforderlich machen. Diese Gründe rechtfertigen die Genehmigung dieser Beförderung zu verringerten Kosten.

Die Viehhaltung ist durch die Trockenheit ganz besonders geschädigt worden. Die Verwendung dieses Getreides ist auf die geschädigten Viehhalter in den genannten Gebieten zu beschränken. Spanien hat alle zweckdienlichen Vorkehrungen zur Kontrolle dieser Verwendung zu treffen.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahmen muß durch eine Kautionsgewährleistung werden.

Die Bereitstellung von Futtergetreide reicht nicht aus, um die derzeitigen Schwierigkeiten der Viehhalter zu beheben. In Anbetracht der besonderen Umstände ist ein Zahlungsaufschub für die Getreidekäufe einzuräumen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die spanische Interventionsstelle, nachstehend SENPA genannt, führt nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 120 000 Tonnen Gerste und 30 000 Tonnen Roggen aus ihren Beständen durch. Dieses Getreide ist für die Viehhalter in den dürregeschädigten Gebieten Cadiz, Badajoz, Caceres, Cordoba, Granada, Malaga, Sevilla, Ciudad Real, Toledo, Jaen, Salamanca, Avila, Zamora und Huelva bestimmt.

(2) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 gelten für diese Ausschreibung folgende Sonderbedingungen :

— Das Getreide wird in den dürregeschädigten Gebieten als Getreidemischung ausgeschrieben, die von der SENPA im Verhältnis $\pm 15\%$ Roggen und 85% Gerste hergestellt wird ;

— an der Ausschreibung können sich nur Viehhalter der genannten Gebiete oder deren Bevollmächtigte beteiligen ;

— die Angebote sind abzugeben unter Angabe der tatsächlichen Qualität der Partie, auf die sie sich beziehen ;

— die Kautionsgewährleistung gemäß Artikel 13 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1836/92 ist nicht zu stellen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 14. 12. 1990, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 25.

- das berücksichtigte Angebot muß mindestens 95 % des am letzten Tag der Angebotsfrist geltenden Interventionsankaufspreises gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 entsprechen;
- der Zuschlagsempfänger hat eine Kautions in Höhe des Interventionspreises zu stellen, um die Bezahlung des zugeschlagenen Getreides zu gewährleisten. Diese Kautions wird bei Zahlung des Preises freigegeben;
- die letzte Ausschreibung findet Ende Mai 1993 statt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 muß die Zahlung für die Zuschlagsmenge am Ende des sechsten auf den Monat der Zuschlagserteilung folgenden Monats erfolgen.

Artikel 3

Die Zuschlagsmengen werden den Zuschlagsempfängern unverzüglich von der SENPA zur Verfügung gestellt. Die Beförderung des Getreides vom Ort der Lagerung bis zum Ort der Bereitstellung erfolgt durch die SENPA und wird

gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3492/91 genehmigt. Die Beförderungskosten werden der SENPA gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen bis zu 20 ECU/t — gegebenenfalls zusätzlich weiterer Ein- und Auslagerungskosten — erstattet.

Artikel 4

- (1) Die spanischen Behörden treffen die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Maßnahmen erforderlichen Vorkehrungen und teilen sie der Kommission mit.
- (2) Die SENPA führt eine getrennte Buchhaltung für diese Maßnahme.
- (3) Die Zuschlagsempfänger müssen sich allen Kontrollen unterwerfen, die die SENPA durchführt, um sich zu vergewissern, daß der Bieter auch tatsächlich Viehhalter ist bzw. daß er eine rechtmäßige Vollmacht besitzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1063/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Provolone-Käse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1650/90⁽⁴⁾, wird der Beihilfebetrags für die private Lagerhaltung von Provolone-Käse festgesetzt. Dieser Betrag ist zu ändern, damit der geänderten Lage

des Marktes für den betreffenden Käse Rechnung getragen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 wird der Betrag „2,56 ECU“ durch „1,92 ECU“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung abgeschlossenen Lagerverträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.⁽³⁾ ABl. Nr. L 300 vom 27. 10. 1978, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 20. 6. 1990, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1064/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Einführung einer Prämie für die private Lagerhaltung von Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 364/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Stützungsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1750/92⁽⁵⁾, läuft am 30. Juni 1993 aus. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wurde eine Ausgleichszahlung für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen einschließlich Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen eingeführt. Beim Übergang zwischen diesen beiden Stützungsregelungen können beträchtliche Störungen auf dem Markt auf Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen und erhebliche Schwierigkeiten beim Absatz der Ernte 1992/93 auftreten.

Daher sind Sondermaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs erforderlich. Die Einführung einer Prämie für die private Lagerhaltung von Erbsen kann den Übergang zwischen den beiden Stützungsregelungen erleichtern.

Lagerverträge sollten nur mit Erstkäufern oder anerkannten Verarbeitern geschlossen werden. Um die Wirkung der Regelung zu erhöhen, sollten sich die Verträge auf eine bestimmte Mindestmenge beziehen. Zur leichteren Anwendung der Vertragsregelung sind Höchstlagermengen je Mitgliedstaat festzusetzen und die Verteilung etwaiger Restmengen vorzunehmen.

Der Zeitraum für den Abschluß der Verträge ist zu begrenzen.

Als Gewähr für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen ist ein Sicherheitsbetrag pro Tonne gelagerter Erzeugnisse festzusetzen.

In den Verträgen sind die Verpflichtungen des Vertragspartners festzulegen, die insbesondere der zuständigen Stelle eine wirksame Kontrolle der Lagerhaltung gestatten sollen.

Die vertraglichen Mengen an Erbsen oder Ackerbohnen und Puffbohnen dürfen nicht vor dem 1. Juli 1993 ausgelagert werden. Der Auslagerung sollte entgegengewirkt werden. Daher sollte der Prämienanspruch und die Hälfte der Sicherheit verfallen, wenn die Erbsen oder Ackerbohnen und Puffbohnen vor dem Ende des Vertragszeitraums ausgelagert werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 ist klarzustellen, daß für die Festsetzung der Lagerprämie und der Sicherheit in Landeswährung der letzte Tag der Antragsfrist maßgebend ist.

Damit die Lagerprämie nicht unrechtmäßig gewährt wird, sind entsprechende Kontrollmaßnahmen vorzusehen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollen in den verschiedenen Stadien der Lagerhaltung vornehmen.

Der Verwaltungsausschuß für Trockenfutter hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

I

Artikel 1

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten schließen Lagerhaltungsverträge aus der Ernte von Erbsen oder Ackerbohnen und Puffbohnen auf ihrem eigenen Staatsgebiet des Wirtschaftsjahres 1992/93 nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Lagerverträge (nachstehend „Verträge“ genannt) werden ausschließlich mit Erstkäufern oder anerkannten Verarbeitern geschlossen.

(2) Die Verträge können nur für Mengen von mindestens 1 000 Tonnen Erbsen oder Ackerbohnen und Puffbohnen geschlossen werden, für die eine Mindestpreisbescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission⁽⁶⁾ erteilt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

(3) Die Verträge werden für eine Dauer von 200 Tagen ab 17. Mai oder 14. Juni 1993 geschlossen. Vertragsverlängerungen sind nicht möglich.

(4) Die Höchstmenge der vertraglichen Lagerhaltung beträgt insgesamt 100 000 Tonnen, die wie folgt aufgeteilt werden :

- 70 000 Tonnen für Frankreich ;
- 10 000 Tonnen für Dänemark ;
- 20 000 Tonnen für das Vereinigte Königreich ;
- 0 Tonnen für alle anderen Mitgliedstaaten.

Bleiben die vertraglichen Lagermengen in einem Mitgliedstaat zum 1. Juni unter dem festgesetzten Höchstwert, so könnte die Kommission den Saldo auf die Mitgliedstaaten neu verteilen.

Artikel 3

(1) Der Abschluß eines Lagervertrags ist schriftlich zu beantragen bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates, in dem sich die Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen befinden. Dem Antrag ist der Beleg für die Leistung einer Sicherheit von 0,5 ECU/100 kg Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen beizufügen.

(2) Die Anträge sind einzureichen bis spätestens :

- 10. Mai 1993 für die Lagerung ab 17. Mai 1993 ;
- 4. Juni 1993 für die Lagerung ab 14. Juni 1993.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Mengen, für die gültige Anträge gestellt wurden, bis zum Ende des ersten Arbeitstages nach Antragschluß mit.

(4) Die Kommission verbucht die Summe der Antragsmengen und genehmigt den Mitgliedstaaten die Annahme der Anträge bis zur Ausschöpfung der Höchstmenge nach Artikel 2 Absatz 4. Besteht die Gefahr der Überschreitung der Höchstmenge, so wird die Genehmigung im Rahmen der verfügbaren Menge proportional zu den beantragten Mengen erteilt.

(5) Nach Genehmigung durch die Kommission werden die Verträge unter Gleichbehandlung aller Antragsteller unverzüglich, spätestens jedoch vor dem Beginn des betreffenden Lagerzeitraums, geschlossen.

II

Artikel 4

(1) Die Vertragsanträge und die Verträge gelten nur für Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen, für die eine Prämie gewährt werden kann.

(2) Die Vertragsanträge sind nur gültig, wenn sie die in Absatz 4 genannten Angaben und den Beleg für die Leistung der Sicherheit enthalten.

(3) Die Verträge müssen die schriftliche Verpflichtung des Vertragspartners enthalten, nur Erzeugnisse einzulagern, für die eine Mindestpreisbescheinigung nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 erteilt wurde.

(4) Die Verträge werden in zweifacher Ausfertigung erstellt und enthalten insbesondere folgende Angaben :

- a) Firmenname des Vertragspartners,
- b) seine vollständige Anschrift,
- c) Name und Anschrift der zuständigen Stelle,
- d) genauer Lagerort der Erzeugnisse,
- e) Anzahl, Merkmale und Gewicht der einzelnen Lagerpartien,
- f) Zustimmung des Eigentümers der gelagerten Erbsen oder Ackerbohnen und Puffbohnen, wenn er nicht selbst Vertragspartner ist,
- g) Datum des Vertragsabschlusses,
- h) Bezugnahme auf diese Verordnung,
- i) Datum des Vertragsabschlusses,
- j) Höhe der Beihilfe je Gewichtseinheit,
- k) Höhe der Sicherheit.

(5) Der Vertrag verpflichtet den Vertragspartner,

- a) die vereinbarte Menge Erbsen oder Ackerbohnen und Puffbohnen während der vertraglichen Dauer auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern und jede diesbezügliche Änderung von der zuständigen Stelle genehmigen zu lassen ;
- b) der zuständigen Stelle jederzeit zu gestatten, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu kontrollieren.

(6) Der Vertragspartner kann den Vertrag nach dem 1. Juli 1993 bei der zuständigen Stelle kündigen. In diesem Fall verliert er den Anspruch auf die Prämie für den gesamten Lagerzeitraum sowie 50 v. H. der gemäß Artikel 3 Absatz 1 geleisteten Sicherheit.

In keinem Fall kann der Vertragspartner vor dem 1. Juli 1993 den Vertrag kündigen oder die Erbsen oder Ackerbohnen und Puffbohnen auslagern.

(7) Die Verpflichtung zur Einhaltung der vertraglichen Menge gilt als erfüllt, wenn mindestens 98 v. H. dieser Menge gelagert wurden.

Artikel 5

(1) Für jeden Lagerzeitraum von 200 Tagen wird eine Prämie von 3 ECU/100 kg gewährt.

(2) Für die Umrechnung der Lagerprämie in Landeswährung ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs vom letzten Tag der Antragsfrist maßgebend.

(3) Der Prämienbetrag wird nach der identifizierten Menge berechnet.

Artikel 6

Vorbehaltlich Artikel 7 wird die Prämie nur dann ausbezahlt, wenn alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind.

Die Auszahlung der Prämie und die Freigabe der Sicherheit nach Artikel 3 Absatz 1 erfolgen innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Vertrags nach Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen.

Artikel 7

(1) Im Fall höherer Gewalt trifft die zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für notwendig hält. Diese Maßnahmen können insbesondere darin bestehen, daß die Prämie nach Maßgabe der gelagerten Menge und der tatsächlichen Lagerdauer gezahlt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von allen Fällen höherer Gewalt sowie von den im Einzelfall getroffenen Maßnahmen.

III

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß die Bedingungen für den Anspruch auf Beihilfe erfüllt sind. Sie benennen zu diesem Zweck die für die Kontrolle der Lagerhaltung verantwortliche einzelstaatliche Behörde oder sonstige beauftragte Stelle. Der Mitgliedstaat wacht darüber, daß die beauftragte Stelle vom Vertragspartner unabhängig ist.

(2) Der Vertragspartner hält der für die Kontrolle der Lagerhaltung verantwortlichen Stelle für jeden Vertrag alle Unterlagen zur Verfügung, die bezüglich der vertraglichen Lagermengen insbesondere folgendes belegen müssen:

- a) die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Einlagerung,
- b) den Zeitpunkt der Einlagerung,
- c) das Gewicht,
- d) das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lager.

(3) Die gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht unterscheiden lassen und getrennt nach Vertrag gekennzeichnet sein.

Die für die Kontrolle verantwortliche Behörde überprüft bei der Einlagerung die im ersten Unterabsatz genannte Kennzeichnung und versiegelt die gelagerten Mengen.

(4) Die für die Kontrolle verantwortliche Stelle

- a) kontrolliert für jeden Vertrag die Einhaltung aller in Artikel 4 genannten Verpflichtungen;

b) kontrolliert verbindlich das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lager in der letzten Woche der vertraglichen Lagerzeit;

c) kontrolliert ohne Vorankündigung einen repräsentativen Anteil der Verträge und der vertraglichen Mengen.

Die Kosten der Versiegelung und der Handhabung der Erzeugnisse bei der Kontrolle trägt der Vertragspartner.

(5) Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen verfällt die Sicherheit nach Artikel 3 Absatz 1, unbeschadet etwa fälliger anderer Strafen.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen nebst einem Vertragsmuster sowie die Mittel zur Sicherstellung der Versiegelung der eingelagerten Erzeugnisse mit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission:

- bis zum Beginn jedes Lagerzeitraums die Mengen, für die Verträge geschlossen worden sind;
- innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf jedes Lagerzeitraums die Mengen, bei denen die Vertragsbedingungen erfüllt worden sind und die Prämie ausbezahlt wurde.

Artikel 10

(1) Der Abschluß eines Lagervertrags gilt ausnahmsweise als Antrag auf Identifizierung im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85, und für die zu gewährende Beihilfe gilt nach Artikel 18 Absatz 2 zweiter Unterabsatz, zweiter Gedankenstrich der Beihilfebetrags vom Tag der Antragstellung.

(2) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/92 der Kommission⁽¹⁾ und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 muß die Verpflichtung zur Verwendung der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vertrags erfüllt werden und in dem Mitgliedstaat, in dem die Ernte erfolgt ist.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zu den Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Kontrollmaßnahmen einschließlich einer besonderen Buchführung für die vertraglichen Erbsenmengen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 334 vom 19. 11. 1992, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1065/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Da nach einigen Bestimmungen 50 000 Tonnen Roggenmehl und 70 000 Tonnen Weizenmehl und Weichweizengrieß ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3570/92⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält besondere Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betref-

fenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 468/92⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽⁹⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁰⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 51.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1992, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	(ECU/Tonne)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	(ECU/Tonne)
		Erstattungsbeitrag (2)			Erstattungsbeitrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1007 00 90 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1008 20 00 000	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 00 100	01	97,00 (*)
1001 10 00 400	04	50,00	1101 00 00 130	01	91,00
	02	20,00	1101 00 00 150	01	84,00
1001 90 91 000	01	0	1101 00 00 170	01	78,00
1001 90 99 000	04	62,00	1101 00 00 180	01	74,00
	05	0	1101 00 00 190	—	—
	02	20,00	1101 00 00 900	—	—
1002 00 00 000	03	21,00	1102 10 00 500	01	125,00 (3)
	02	20,00	1102 10 00 700	—	—
1003 00 10 000	01	0	1102 10 00 900	—	—
1003 00 20 000	04	85,00	1103 11 30 200	01	140,00
	02	20,00	1103 11 30 900	01	0
1003 00 80 000	04	85,00	1103 11 50 200	01	140,00
	02	20,00	1103 11 50 400	01	120,00
1004 00 00 200	—	—	1103 11 50 900	01	0
1004 00 00 400	—	—	1103 11 90 200	01	97,00 (*)
1005 10 90 000	—	—	1103 11 90 800	—	—
1005 90 00 000	04	85,00			
	06	10,00			
	07	15,00			
	02	0			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Rumänien,
- 06 die Zonen I, VIII a), Albanien, Rumänien und Kuba,
- 07 Bulgarien.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 50 000 Tonnen Roggenmehl für alle Drittländer.

(4) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 40 000 Tonnen Weizenmehl und Weichweizengrieß für Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1066/93 DER KOMMISSION
vom 30. April 1993
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ sind die Erstattungen unter Berück-
sichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen
Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und
seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist
außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner
sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die
Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und
die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽⁷⁾ erlassen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (!)
1107 10 19 000	69,00
1107 10 99 000	116,00
1107 20 00 000	134,00

(!) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1067/93 DER KOMMISSION
vom 30. April 1993
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
 vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 125/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68
 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
 und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
 werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates⁽³⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 427/77⁽⁴⁾, sind die Grundregeln für die Gewährung
 der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für
 die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt worden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82⁽⁵⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87⁽⁶⁾, (EWG)
 Nr. 1964/82⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 3169/87, und (EWG) Nr. 2388/84⁽⁸⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁹⁾, sind die
 Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstat-
 tungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten
 und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussicht-
 liche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die
 Erstattung wie folgt festzusetzen.

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und
 die insbesondere nach bestimmten Drittländern beste-
 henden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von
 Ausfuhrerstattungen für ausgewachsene Rinder mit einem

Lebendgewicht ab 300 kg. Die Erfahrung der letzten
 Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinras-
 sige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250
 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren
 ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, sie jedoch
 bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu
 unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach
 bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem
 frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter
 dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem
 gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter dem KN-Code
 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnebener-
 zeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code 0206
 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zuberei-
 tungen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-
 erzeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code
 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu
 gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten
 Erzeugniscodes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100
 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die
 Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das
 Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und
 getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach
 der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen
 Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstat-
 tung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied
 zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und
 den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für
 gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch
 bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Dritt-
 ländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens.
 Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung
 festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang unter den KN-Codes
 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen
 und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeug-
 nissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am interna-
 tionalen Handel durch Gewährung einer Erstattung
 aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichti-
 gung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung
 ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es
 wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am
 Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission ⁽²⁾ erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/93 ⁽⁴⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 ⁽⁶⁾, gewährt werden darf.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁷⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1993, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 102 vom 26. 2. 1993, S. 14.

ANHANG

Erzeugniscode	Bestimmung (?)	(ECU/100 kg)	Erzeugniscode	Bestimmung (?)	(ECU/100 kg)
		Erstattungsbetrag (°) (°)			Erstattungsbetrag (°) (°)
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 120	01	96,00	0201 20 20 120	02	126,50
0102 10 10 130	02	85,50		03	88,00
	03	55,50		04	44,00
	04	25,50	0201 20 30 110 (°)	02	124,50
0102 10 30 120	01	96,00		03	85,00
0102 10 30 130	02	85,50		04	42,50
	03	55,50	0201 20 30 120	02	92,00
	04	25,50		03	65,00
0102 10 90 120	01	96,00		04	32,50
0102 90 51 000	02	85,50	0201 20 50 110 (°)	02	218,50
	03	55,50		03	146,00
	04	25,50		04	73,00
0102 90 59 000	02	85,50	0201 20 50 120	02	161,00
	03	55,50		03	110,50
	04	25,50		04	56,00
0102 90 61 000	02	85,50	0201 20 50 130 (°)	02	124,50
	03	55,50		03	85,00
	04	25,50		04	42,50
0102 90 69 000	02	85,50	0201 20 50 140	02	92,00
	03	55,50		03	65,00
	04	25,50		04	32,50
0102 90 71 000	02	101,50	0201 20 90 700	02	92,00
	03	73,00		03	65,00
	04	34,50		04	32,50
0102 90 79 000	02	101,50	0201 30 00 050 (°)	05	112,00
	03	73,00	0201 30 00 100 (°)	02	312,00
	04	34,50		03	208,50
		— Nettogewicht —		04	104,50
0201 10 00 110 (°)	02	124,50		06	266,50
	03	85,00	0201 30 00 150 (°)	02	165,00
	04	42,50		03	125,00
0201 10 00 120	02	92,00		04	62,50
	03	65,00	0201 30 00 190 (°)	06	144,50
	04	32,50		07	90,00
0201 10 00 130 (°)	02	171,50		02	128,00
	03	115,00		03	84,00
	04	57,50		04	42,00
0201 10 00 140	02	126,50		06	102,50
	03	88,00		07	90,00
	04	44,00			
0201 20 20 110 (°)	02	171,50			
	03	115,00			
	04	57,50			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (°) (1°)	Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (°) (1°)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
0202 10 00 100	02	92,00	1602 50 10 120	02	134,50 (°)
	03	65,00		03	108,00 (°)
	04	32,50		04	108,00 (°)
0202 10 00 900	02	126,50	1602 50 10 140	02	119,50 (°)
	03	88,00		03	96,00 (°)
	04	44,00		04	96,00 (°)
0202 20 10 000	02	126,50	1602 50 10 160	02	96,00 (°)
	03	88,00		03	77,00 (°)
	04	44,00		04	77,00 (°)
0202 20 30 000	02	92,00	1602 50 10 170	02	63,50 (°)
	03	65,00		03	51,00 (°)
	04	32,50		04	51,00 (°)
0202 20 50 100	02	161,00	1602 50 10 190	02	63,50
	03	110,50		03	51,00
	04	56,00		04	51,00
0202 20 50 900	02	92,00	1602 50 10 240	02	36,00
	03	65,00		03	36,00
	04	32,50		04	36,00
0202 20 90 100	02	92,00	1602 50 10 260	02	26,00
	03	65,00		03	26,00
	04	32,50		04	26,00
0202 30 90 100 (*)	05	112,00	1602 50 10 280	02	16,00
0202 30 90 400 (*)	02	165,00		03	16,00
	03	125,00		04	16,00
	04	62,50	1602 50 31 125	01	116,00 (°)
	06	144,50		1602 50 31 135	01
07	90,00	1602 50 31 195	01		36,00
0202 30 90 500 (*)	02	128,00	1602 50 31 325	01	103,00 (°)
	03	84,00	1602 50 31 335	01	65,00 (°)
	04	42,00	1602 50 31 395	01	36,00
	06	102,50	1602 50 39 125	01	116,00 (°)
	07	90,00	1602 50 39 135	01	73,00 (°)
0202 30 90 900	07	90,00	1602 50 39 195	01	36,00
0206 10 95 000	02	128,00	1602 50 39 325	01	103,00 (°)
	03	84,00	1602 50 39 335	01	65,00 (°)
	04	42,00	1602 50 39 395	01	36,00
	06	102,50	1602 50 39 425	01	77,00 (°)
0206 29 91 000	02	128,00	1602 50 39 435	01	48,50 (°)
	03	84,00	1602 50 39 495	01	36,00
	04	42,00	1602 50 39 505	01	36,00
	06	102,50	1602 50 39 525	01	77,00 (°)
0210 20 90 100	08	102,50	1602 50 39 535	01	48,50 (°)
0210 20 90 300	02	128,00	1602 50 39 595	01	36,00
	09	60,50			
0210 20 90 500 (*)	02	128,00			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	36,00	1602 50 80 495	01	36,00
1602 50 39 625	01	16,00	1602 50 80 505	01	36,00
1602 50 39 705	01	36,00	1602 50 80 515	01	16,00
1602 50 39 805	01	26,00	1602 50 80 535	01	48,50 (9)
1602 50 39 905	01	16,00	1602 50 80 595	01	36,00
1602 50 80 135	01	73,00 (9)	1602 50 80 615	01	36,00
1602 50 80 195	01	36,00	1602 50 80 625	01	16,00
1602 50 80 335	01	65,00 (9)	1602 50 80 705	01	36,00
1602 50 80 395	01	36,00	1602 50 80 805	01	26,00
1602 50 80 435	01	48,50 (9)	1602 50 80 905	01	16,00

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.

(7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer,

02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

03 Drittländer Europas, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission, ausschließlich Österreich, Schweden, und die Schweiz,

04 Österreich, Schweden und die Schweiz,

05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission,

06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,

07 Kanada,

08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,

09 die Schweiz.

(8) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(10) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Drittländer sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3518/91 der Kommission bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1068/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1
Buchstabe d), Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 2,
Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es hat sich gezeigt, daß die Verordnung (EWG)
Nr. 3819/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992
mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und
Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrech-
nungskurse⁽²⁾ in einigen Punkten ergänzt und präzisiert
werden muß. Um die Durchführung der agromonetären
Regelung zu erleichtern, ist es angezeigt, die genannte
Verordnung aufzuheben und die relevanten Vorschriften
mit den erforderlichen Änderungen und Ergänzungen in
einer Verordnung zusammenzufassen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 defi-
nierten repräsentativen Marktkurse werden für die
Umrechnung der in Drittländwährungen ausgedrückten
Beträge verwendet und dienen als Grundlage für die
Bestimmung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse
der mitgliedstaatlichen Währungen. Es ist erforderlich,
die Einzelheiten der Berechnung der repräsentativen
Marktkurse für die floatenden Währungen festzulegen,
und zwar insbesondere für die Währungen der Dritt-
länder, deren Wert in Ecu nicht im *Amtsblatt der Euro-
päischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

Um die Information der Marktbeteiligten zu erleichtern
und die Gefahr von Marktverzerrungen zu vermeiden,
sollten die repräsentativen Marktkurse zu festen Daten
jeweils nach dem Ende eines Referenzbasiszeitraums
geändert werden. Im Falle deutlicher Währungsbewe-
gungen jedoch sind die repräsentativen Marktkurse der
Währungen, die über eine bestimmte Grenze hinaus
schwanken, unverzüglich auf der Grundlage eines
kürzeren Referenzzeitraums zu berechnen.

Um gemeinschaftsweit ein einheitliches Vorgehen zu
gewährleisten und die Verwaltung der Handelsregelung zu
vereinfachen, sind von den Mitgliedstaaten für die direkte
Umrechnung der in einer Drittländwährung ausge-
drückten Beträge in Landeswährung die Kurse anzu-
wenden, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/85
der Kommission vom 27. Juni 1985 über die bei der

Zollwertfeststellung anzuwendenden Umrechnungs-
kurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 593/91⁽⁴⁾, festgesetzt worden sind.

Um Marktverzerrungen zu vermeiden und die Realisie-
rung nicht gerechtfertigter wirtschaftlicher Vorteile zu
verhindern, muß der landwirtschaftliche Umrechnungs-
kurs so bald wie möglich nach dem Referenzzeitraum
angewendet werden, aufgrund dessen er berechnet wurde.
Der zu Beginn eines Monats gültige landwirtschaftliche
Umrechnungskurs muß angepaßt werden, um die
Entwicklung der repräsentativen Marktkurse im Falle
deutlicher Währungsbewegungen zu berücksichtigen.

Für den Fall, daß mehrere Anpassungen der Umrech-
nungskurse simultan, aber nicht im Zusammenhang mit
einer Neufestsetzung der Wechselkurse erfolgen, ist es
angezeigt, die Reihenfolge dieser Anpassungen festzu-
legen. Dabei hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3813/92 die Anpassung des landwirt-
schaftlichen Umrechnungskurses gemäß Absatz 1 des
genannten Artikels Vorrang. Es folgt gegebenenfalls die
Anpassung gemäß Absatz 3 des genannten Artikels, wobei
der Referenzbasiszeitraum berücksichtigt wird. Danach
gilt unter Berücksichtigung der so erhaltenen Ergebnisse
und der Ausnahmebestimmung in Artikel 2 Absatz 2 der
vorliegenden Verordnung noch einmal die gleiche
Reihenfolge.

Die Weltmarktdaten müssen häufig und mit großer
Genauigkeit in Ecu festgestellt werden. Für die Welt-
marktdaten, die in der Währung eines Mitgliedstaats
ausgedrückt sind, ist daher ein besonderer landwirtschaft-
licher Umrechnungskurs zu verwenden, der gleich dem
repräsentativen Marktkurs ist.

Im Falle einer Neufestsetzung der Wechselkurse muß der
Referenzzeitraum, auf dessen Grundlage die neuen land-
wirtschaftlichen Umrechnungskurse der floatenden
Währungen berechnet werden, zur Vermeidung spekulati-
ver Warenbewegungen so kurz wie möglich sein. Im
Hinblick auf die rasche Änderung der landwirtschaft-
lichen Umrechnungskurse ist es angezeigt, daß die
Kommission die neuen Kurse der festen Währungen
gleichzeitig mit denen der floatenden Währungen unter
Berücksichtigung der in Artikel 4 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3813/92 vorgesehenen minimalen
Abbauschritte festsetzt. Aufgrund der mit Einführung des
Berichtigungsfaktors verfolgten Ziele müssen Änderungen
der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, die sich aus
Auf- bzw. Abrundungen bei der Berechnung des reprä-
sentativen Marktkurses der am stärksten aufwertenden
festen Währungen ergeben, vermieden werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 26. 6. 1985, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1991, S. 14.

Es ist erforderlich, auf der Grundlage der Kriterien des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 die maßgeblichen Tatbestände für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zu bestimmen, die, sofern keine Vorausfestsetzung erfolgt, im Anschluß an die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission⁽¹⁾ vorgesehenen Übergangsmaßnahmen unbeschadet der gegebenenfalls in der Regelung für die betreffenden Sektoren vorgesehenen Präzisierungen oder Ausnahmen anzuwenden sind.

Für alle im Rahmen der Handelsregelung geltenden Preise oder Beträge stellt die Annahme der Einfuhr- bzw. der Ausfuhrzollanmeldung einen geeigneten maßgeblichen Tatbestand dar. Für die Preise und die davon abhängigen Beträge gilt das wirtschaftliche Ziel im Falle von Ankaufs- oder Verkaufsgeschäften mit der Bezahlung bzw. der Übernahme des Erzeugnisses und im Falle von Marktrücknahmen durch Erzeugerorganisationen mit dem ersten Tag des Monats als erreicht, in dem die Rücknahme erfolgt. In bezug auf die mengenbezogen gewährten Beihilfen für Erzeugnisse mit besonderem Verwendungszweck wie Verarbeitung, Haltbarmachung, Abfüllung oder Verbrauch ist das wirtschaftliche Ziel zu dem Zeitpunkt erreicht, an dem das Erzeugnis von dem betreffenden Marktbeteiligten übernommen wird und gegebenenfalls die jeweilige besondere Verwendung sichergestellt ist. Hinsichtlich der Beihilfen für die private Lagerhaltung sind die Erzeugnisse ab dem ersten Tag des Zeitraums, für den die betreffende Beihilfe gezahlt wird, nicht mehr am Markt verfügbar.

Für die hektarbezogenen gewährten Beihilfen ist das wirtschaftliche Ziel zum Zeitpunkt der Ernte erreicht, die im Durchschnitt der Mitgliedstaaten zu Beginn des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis erfolgt. Für die Strukturbeihilfen, die ausschließlich aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, ist ein maßgeblicher Tatbestand analog zu dem in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 genannten maßgeblichen Tatbestand festzulegen.

Für die Beträge, die nicht von den Marktpreisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse abhängen, kann der maßgebliche Tatbestand ein Datum sein, das abhängig von dem Zeitraum, in dem das Geschäft abgewickelt wird, bestimmt wird. Hierzu ist zu präzisieren, daß der maßgebliche Tatbestand für die Notierung von Preisen oder Angeboten am Markt der Tag ist, ab dem diese Preise oder Angebote gelten. Für die Vorschüsse und Sicherheiten muß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs in der Nähe des Kurses liegen, der für die betreffenden Preise und Beträge gilt, sofern dieser zum Zeitpunkt der Zahlung der Vorschüsse bzw. der Leistung der Sicherheiten bekannt ist.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 muß eine enge Verbindung zwischen dem Antrag auf Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses und der Vorausfestsetzung des betreffenden Betrags in Ecu hergestellt werden. Zur Unterbindung von Spekulationsgeschäften ist die Gültigkeit der Lizenz mit Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses während des Zeitraums, für

den diese Vorausfestsetzung gilt, auf das Gebiet des Mitgliedstaats zu beschränken, den der Beteiligte angibt.

In den verschiedenen Dokumenten muß in allen Sprachen der Gemeinschaft auf die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses und auf die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung hingewiesen werden.

Die Bestimmung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse erfolgt nach sehr genauen Regeln, die jeweils eine gewisse Vorhersage der Ergebnisse erlauben. Zum Schutz vor Spekulationsgeschäften ist es angezeigt, den Wert des im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurses in dem Zeitraum anzupassen, der zur Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses führt. Die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 sieht vor, daß zur Vermeidung bedeutender Marktstörungen eine bestimmte Währungsabweichung nicht überschritten werden darf. Daher ist es notwendig, die Vorausfestsetzung eines landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, die eine bedeutende Abweichung zu den geltenden Kursen impliziert, anzupassen.

Die Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse kann im Falle starker Wechselkursschwankungen Spekulationen auslösen. Daher muß es möglich sein, die Vorausfestsetzung gegebenenfalls im Wege eines beschleunigten Verfahrens auszusetzen. Nach einer solchen Aussetzung kann ein Antrag auf Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse unter besonderen Bedingungen und nach Maßgabe der Artikel 13, 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2101/92⁽³⁾, gestellt werden.

Es ist angezeigt, die Berechnung des Berichtigungsfaktors zu präzisieren, der im Falle einer Neufestsetzung der Wechselkurse geändert werden muß und die Einzelheiten für die Auf- bzw. Abrundung der Werte festzulegen, die im Hinblick auf die Bestimmung der Umrechnungskurse berechnet werden.

Ab ihrem Inkrafttreten muß diese Verordnung, ab dem Beginn der jeweiligen Wirtschaftsjahre 1993/94, auf möglichst viele Sektoren anwendbar sein.

Die zuständigen Verwaltungsausschüsse haben nicht in der von ihrem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Repräsentative Marktkurse

Artikel 1

(1) Die Kurse, auf deren Grundlage die repräsentativen Marktkurse der floatenden Währungen berechnet werden, sind die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichten Tageskurse des Ecu.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 25. 7. 1992, S. 18.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

(2) Wird der Ecu-Tageskurs gegenüber der Währung eines Drittlandes nicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, so wird der repräsentative Marktkurs für diese Währung auf der Grundlage der Wechselkurse festgesetzt, die so weitgehend wie möglich dem tatsächlichen Wert der in der betreffenden Währung getätigten Handelsgeschäfte entsprechen.

Artikel 2

(1) Der repräsentative Marktkurs einer floatenden Währung wird auf der Grundlage von Referenzbasiszeiträumen berechnet. Unter Referenzbasiszeiträumen versteht man die Zeiträume, die vom 1. bis zum 10., vom 11. bis zum 20. und vom 21. bis zum letzten Tag eines jeden Monats reichen, jedoch gegebenenfalls gemäß den Absätzen 2 und 3 verkürzt werden können.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt folgendes: Liegt der absolute Wert der Differenz zwischen den Währungsabweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen, die im Fall der floatenden Währungen auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Tageskurse an drei aufeinanderfolgenden ohne Neufestsetzung der Wechselkurse verlaufenden Börsentagen berechnet wurden, über sechs Prozentpunkten, so wird:

— der repräsentative Marktkurs derjenigen Währungen, deren Währungsabweichung über zwei Prozentpunkten liegt, auf der Grundlage der an diesen drei Börsentagen notierten Ecu-Tageskurse angepaßt, und wird

— der betreffende Referenzbasiszeitraum für die fragliche(n) Währung(en) so angepaßt, daß er am Tag nach den drei Börsentagen gemäß dem ersten Gedankenstrich beginnt. Für das Ende dieses Zeitraums ergibt sich daraus keine Änderung.

(3) Im Falle einer Neufestsetzung der Wechselkurse:

— ist der Referenzzeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 gleich den zwei Börsentagen, die auf den Tag der Neufestsetzung der Wechselkurse folgen, und wird

— der betreffende Referenzbasiszeitraum so angepaßt, daß er am Tag nach den zwei Börsentagen gemäß dem ersten Gedankenstrich beginnt. Für das Ende dieses Zeitraums ergibt sich daraus keine Änderung.

Artikel 3

Der repräsentative Marktkurs wird ab dem Tag nach dem Zeitraum, auf dessen Grundlage er berechnet wurde, und bis zum Ende des folgenden Zeitraums verwendet, für den ein neuer repräsentativer Marktkurs berechnet werden kann.

Artikel 4

Abweichend von der Verwendung des repräsentativen Marktkurses werden im Rahmen der Handelsregelung die in einer Drittländwährung ausgedrückten Beträge von dem betreffenden Mitgliedstaat mit Hilfe des für die Zollwertfeststellung anwendbaren Umrechnungskurses in die Währung dieses Mitgliedstaates umgerechnet.

TITEL II

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Artikel 5

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 bezüglich der vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen werden die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse der floatenden Währungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung jeweils am Monatsende auf der Grundlage des nach Artikel 2 der vorliegenden Verordnung bestimmten letzten Referenzzeitraums des betreffenden Monats angepaßt.

(2) Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse werden gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 abhängig von den Währungsabweichungen zu den repräsentativen Marktkursen angepaßt, die auf der Grundlage der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Referenzzeiträume berechnet wurden.

(3) Sind an einem bestimmten Tag die Voraussetzungen für mehrere Anpassungen des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses einer floatenden Währung erfüllt, so wird wie folgt vorgegangen:

a) Zuerst werden die Anpassungen ausgehend von dem repräsentativen Marktkurs vorgenommen, der sich

- durch Anwendung von Absatz 1 und danach
- durch Anwendung von Absatz 2

aus dem Referenzbasiszeitraum ergibt;

b) gegebenenfalls werden weitere Anpassungen ausgehend von dem nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 zugrundegelegten repräsentativen Marktkurs vorgenommen, wobei für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der landwirtschaftliche Umrechnungskurs berücksichtigt wird, der sich aus den Berechnungen gemäß Buchstabe a)

- durch Anwendung von Absatz 1 und danach
- durch Anwendung von Absatz 2

ergibt.

Artikel 6

Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer floatenden Währung gilt ab dem ersten Tag nach dem Referenzzeitraum, auf dessen Grundlage er berechnet wurde.

Artikel 7

Die Beträge, die sich auf Weltmarktdaten beziehen und in der Landeswährung eines Mitgliedstaats ausgedrückt sind, werden mit einem besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs, der gleich dem repräsentativen Marktkurs ist, in Ecu umgerechnet.

Artikel 8

(1) Im Falle einer Neufestsetzung der Wechselkurse setzt die Kommission

- die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse mit Wirkung ab dem Tag fest, der auf den Referenzzeitraum gemäß Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich folgt, und

— den Berichtigungsfaktor mit Wirkung ab dem Börsentag fest, der auf den Tag der Neufestsetzung der Wechselkurse folgt.

Die Festsetzung gemäß Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich erfolgt unbeschadet der Möglichkeit, nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 unverzüglich einen weiteren zusätzlichen Abbau der Währungsabweichungen zu beschließen. Sofern ein Mitgliedstaat dies an dem auf die Neufestsetzung der Wechselkurse folgenden Börsentag beantragt, werden die zuständigen Verwaltungsausschüsse von ihrem Vorsitzenden am darauffolgenden Börsentag vor 16.30 Uhr Brüsseler Zeit mit dieser Angelegenheit befaßt.

(2) In dem Fall gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 gilt in bezug auf den für jede feste Währung berechneten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs folgendes:

- Er bleibt unverändert, wenn der absolute Wert der Währungsabweichung nach der Neufestsetzung der Wechselkurse 0,5 Prozentpunkte oder weniger beträgt,
- er ist gleich dem neuen repräsentativen Marktkurs, wenn die Neufestsetzung der Wechselkurse zu einer Abweichung führt, deren absoluter Wert mehr als 0,5 und bis zu 4 Prozentpunkten beträgt, bzw.
- er wird ausgehend von einer neuen Währungsabweichung mit einem absoluten Wert von 2 Prozentpunkten berechnet, wenn die Neufestsetzung der Wechselkurse zu einer Abweichung führt, deren absoluter Wert mehr als 4 Prozentpunkte beträgt.

(3) Hingegen bleibt der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für alle jene Währungen unverändert, für die die gemäß Artikel 18 berechnete und auf die zweite Dezimalstelle gerundete Aufwertung gegenüber dem Ecu gleich der höchsten Aufwertung ist.

TITEL III

Maßgebliche Tatbestände für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

Artikel 9

Der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ist für die nach dem Gemeinschaftsrecht in Ecu festgesetzten Preise und Beträge, die im Handelsverkehr mit Drittländern gelten, die Annahme der Einfuhr- bzw. der Ausfuhrzollanmeldung.

Artikel 10

- (1) Für die Preise und — unbeschadet von Artikel 9 und Absatz 2 — die davon abhängigen Beträge, die
- nach dem Gemeinschaftsrecht in Ecu festgesetzt, oder
 - bei einem Ausschreibungsverfahren in Ecu erstellt werden,

ist der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs:

- im Fall von Ankaufs- oder Verkaufsgeschäften die Übernahme der betreffenden Erzeugnispartie durch den Käufer oder die Überweisung einer ersten Teilzahlung durch den Käufer, falls diese der Übernahme vorausgeht,

— im Falle der Rücknahme von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse und des Fischereisektors der erste Tag des Monats, an dem die Rücknahme erfolgt.

Für die Ankäufe durch die Interventionsstellen ist im Sinne dieser Verordnung die Übernahme der Beginn der physischen Lieferung der betreffenden Partie bzw., falls keine physische Warenbewegung stattfindet, die vorläufige Annahme des Angebots des Verkäufers.

(2) Für die Beihilfen, die bezogen auf die vermarktete Erzeugnismenge bzw. bezogen auf die einer besonderen Verwendung zuzuführende Erzeugnismenge gewährt werden, ist der maßgebliche Tatbestand die erste Handlung, die

- die angemessene Verwendung der betreffenden Erzeugnisse gewährleistet und eine Voraussetzung für die Gewährung der betreffenden Beihilfe darstellt, und die
- zwischen dem Tag der Übernahme dieser Erzeugnisse durch den betreffenden Marktbeteiligten und gegebenenfalls vor dem Datum der besonderen Verwendung vorgenommen wird.

(3) In bezug auf die Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ist der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs der erste Tag, ab dem die Beihilfe für den betreffenden Vertrag gewährt wird.

Artikel 11

(1) Für die hektarbezogenen Beihilfen ist der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs der Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die betreffende Beihilfe gewährt wird.

(2) Für die Beträge mit struktur- oder umweltpolitischen Zielsetzungen, die insbesondere für Umweltschutz, Maßnahmen im Rahmen der Vorruhestandsregelung und für Aufforstungsmaßnahmen gewährt werden, ist der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs der 1. Januar des Jahres, in dem die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe getroffen wird.

Ist jedoch die Zahlung der Beträge gemäß Unterabsatz 1 aufgrund des Gemeinschaftsrechts über mehrere Jahre gestaffelt, so werden unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates die Jahrestanchen mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs umgerechnet, der am 1. Januar des Jahres gilt, für das die betreffende Tranche gezahlt wird.

Artikel 12

(1) Für die Transport-, Verarbeitungs- und — unbeschadet von Artikel 10 Absatz 3 — die Lagerkosten sowie die für Studien oder Absatzförderungsmaßnahmen gewährten Beträge, die im Wege eines Ausschreibungsverfahrens festgesetzt werden, ist der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs der letzte Tag der Angebotsfrist der betreffenden Ausschreibung.

(2) Für die Notierung von Beträgen, Preisen oder Angeboten am Markt ist der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs der Tag, für den der Betrag, der Preis bzw. das Angebot notiert wird.

(3) Für Vorschüsse gilt folgendes :

- a) Der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ist
- derjenige maßgebliche Tatbestand, der bei den Preisen oder Beträgen zu berücksichtigen ist, für welche der Vorschuß gewährt wird,
 - in allen anderen Fällen der Tag der Festsetzung des Vorschusses in Ecu, bzw. wenn keine Festsetzung des Vorschusses in Ecu erfolgt, der Tag der Vorschußzahlung ;
- b) wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für den betreffenden Preis oder Betrag im voraus festgesetzt, so werden die Anpassungen gemäß Artikel 15 nicht vorgenommen ;
- c) der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs gilt unbeschadet der Anwendung des für den betreffenden Preis oder Betrag bestimmten maßgeblichen Tatbestandes auf den vollen Preis oder Betrag.

(4) Der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs, mit dem die Sicherheiten für das betreffende Geschäft umgerechnet werden, ist :

- in bezug auf die Vorschüsse der für den Vorschußbetrag bestimmte Tatbestand, wenn er bei Stellung der Sicherheit erfüllt wird,
- in bezug auf die im Rahmen von Ausschreibungen eingereichten Angebote der Tag, an dem das betreffende Angebot eingereicht wurde,
- in bezug auf die Ausführung von Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen der Tag, an dem die Angebotsfrist endet,
- in allen anderen Fällen der Beginn des Zeitraums, der durch die Sicherheit gedeckt ist.

TITEL IV

Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

Artikel 13

(1) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 auf Antrag des Beteiligten im voraus festgesetzt, wenn der Antrag

- gleichzeitig mit dem Antrag auf die Lizenz oder ein gleichwertiges Dokument mit Vorausfestsetzung des betreffenden Betrags in Ecu oder gegebenenfalls
- gleichzeitig mit der Einreichung des Angebots im Rahmen einer Ausschreibung gestellt wird.

Im Falle einer Ausschreibung ist der Antrag auf Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses von der Annahme eines Teils oder des gesamten Angebots abhängig.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses ist gleich derje-

nigen der Vorausfestsetzung des betreffenden Betrags in Ecu bzw. derjenigen der Zuschlagserteilung. Die Gültigkeitsdauer des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses hingegen endet unbeschadet der Gültigkeitsdauer des betreffenden Betrags in Ecu am Ende des dritten Monats nach dem Monat seiner Vorausfestsetzung.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses ist der maßgebliche Tatbestand für den auf den betreffenden Betrag anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurs derjenige gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92.

(3) Während der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses gilt die Lizenz oder ein gleichwertiges Dokument nur in einem einzigen, vom Antragsteller bei Beantragung der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses anzugebenden Mitgliedstaat.

Artikel 14

(1) Bei Beantragung der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses enthalten der Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder eines gleichwertigen Dokuments bzw. das Angebot eine der folgenden Angaben :

- „Fijación anticipada del tipo de conversión agrario“
- „Forudfastsættelse af landbrugsomregningskursen“
- „Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses“
- „Προκαθορισμός της γεωργικής ισοτιμίας“
- „Advance fixing of the agricultural conversion rate“
- „Fixation à l'avance du taux de conversion agricole“
- „Fissazione anticipata del tasso di conversione agricolo“
- „Vaststelling vooraf van de landbouwomrekeningskoers“
- „Fixação antecipada da taxa de conversão agrícola“.

In dem betreffenden Antrag ist außerdem der Mitgliedstaat anzugeben, in dem die Lizenz zu verwenden ist.

(2) Die Lizenz, das gleichwertige Dokument oder das Dokument über die Zuschlagserteilung trägt eine der folgenden Angaben :

- „Hasta el ... (último día de validez de la fijación anticipada del tipo de conversión agrario) :
 - Tipo de conversión agrario fijado por anticipado el ... (fecha de la fijación anticipada), el cual se ajustará, en su caso.
 - Certificado válido únicamente en ... (Estado miembro designado por el solicitante)“
- „Indtil den ... (datoen for udløbet af gyldighedsperioden for landbrugsomregningskursens forudfastsættelse) :
 - Landbrugsomregningskurs forudfastsat den ... (dato for forudfastsættelsen) justeres eventuelt.
 - Licens gyldig i ... (den medlemsstat, der er angivet af ansøgeren)“

— „Gültig bis ... (Datum des Endes der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses):

- Am ... (Vorausfestsetzungsdatum) im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs; muß gegebenenfalls angepaßt werden.
- Lizenz gilt nur in ... (vom Antragsteller angegebener Mitgliedstaat)*

— „Έως ... (ημερομηνία λήξεως της ισχύος του προκαθορισμού της γεωργικής ισοτιμίας):

- Γεωργική ισοτιμία προκαθοριζόμενη στις ... (ημερομηνία προκαθορισμού), που ενδέχεται να αναπροσαρμοστεί,
- Πιστοποιητικό που ισχύει στο ... (κράτος μέλος υποδεικνυόμενο από τον αιτούντα)*

— „Until ... (date of end of validity of the advance fixing of the agricultural conversion rate):

- Agricultural conversion rate fixed in advance on ... (date of advance fixing), to be adjusted as appropriate;
- Certificate valid only in ... (Member State designated by the applicant)*

— „Jusqu'au ... (date de la fin de validité de la préfixation du taux de conversion agricole):

- taux de conversion agricole fixé à l'avance le ... (date de préfixation), à ajuster éventuellement,
- validité du certificat limité à ... (État membre désigné par le demandeur)*

— „Fino a ... (data di scadenza della validità della fissazione anticipata del tasso di conversione agricolo):

- tasso di conversione agricolo fissato in anticipo il ... (data della fissazione anticipata), da modificarsi se del caso;
- validità del titolo limitata a ... (Stato membro designato dal richiedente)*

— „Tot en met ... (einddatum van de geldigheidsduur van de vaststelling vooraf van de landbouwmrekeningskoers):

- Landbouwmrekeningskoers vooraf vastgesteld op ... (datum van de vaststelling vooraf), eventueel aan te passen;
- Certificaat slechts geldig in ... (door de aanvrager opgegeven Lid-Staat)*

— „Até ... (prazo de validade da prefixação da taxa de conversão agrícola):

- Taxa de conversão agrícola fixada antecipadamente em ... (data de prefixação), a ajustar eventualmente,
- Validade do certificado limitada a ... (Estado-membro designado pelo requerente)*

Artikel 15

(1) Im Falle der Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses einer festen Währung gemäß Artikel

8 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der für diese Währung nach dem Tag der Neufestsetzung der Wechselkurse und vor dem Tag des Inkrafttretens des neuen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im voraus festgesetzt wurde, in der Weise angepaßt, daß er durch letzteren ersetzt wird.

(2) Im Falle der Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses einer floatenden Währung wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der für diese Währung in dem als Grundlage für die Berechnung des neuen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses dienenden Referenzzeitraum im voraus festgesetzt wurde, in der Weise angepaßt, daß er ab dem Tag der Anwendung des neuen Umrechnungskurses durch diesen ersetzt wird.

(3) Beträgt der absolute Wert der Währungsabweichung zwischen dem im voraus festgesetzten und gegebenenfalls gemäß den Absätzen 1 und 2 angepaßten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 gilt, mehr als vier Prozentpunkte, so wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs so an letzteren Kurs angenähert, daß eine Abweichung von vier Prozentpunkten verbleibt.

Artikel 16

(1) Werden bei Prüfung der Währungs- oder der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses festgestellt oder sind solche Schwierigkeiten zu befürchten, so kann nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen.

(2) Bei äußerster Dringlichkeit kann die Kommission nach Prüfung der Lage anhand aller ihr vorliegenden Informationen beschließen, die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für höchstens drei Börsentage auszusetzen.

(3) Während der Aussetzung der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses sind Anträge auf Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses nicht zulässig.

Ein Antrag auf Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der vor der Aussetzung dieser Vorausfestsetzung gestellt wurde, wird von dem Aussetzungsbeschluß nicht berührt.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Anträge auf Lizenzen oder gleichwertige Dokumente bzw. die Angebote mit Vorausfestsetzung der betreffenden Beträge in Ecu.

Artikel 17

(1) Im Fall einer Währung, für welche die Aussetzung nach Artikel 16 gilt, kann innerhalb von sieben Tagen nach Ende des Aussetzungszeitraums die Vorausfestset-

zung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die während des Festsetzungszeitraums im voraus in Ecu festgesetzten Beträge beantragt werden.

(2) Der Antrag auf Vorausfestsetzung bezieht sich auf den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs, der am Tag der Einreichung dieses Antrags bei der Stelle gilt, bei der zuvor auch der Antrag auf Erteilung der Lizenz oder des gleichwertigen Dokuments bzw. das Angebot mit Vorausfestsetzung des Betrags in Ecu eingereicht worden ist. Zusammen mit dem Antrag auf Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses sind die Originale der Lizenzen, der gleichwertigen Dokumente bzw. der Zuschlagserklärungen für die betreffenden Beträge einzureichen.

Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 finden auf den Antrag auf Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses Anwendung.

(3) Die Stelle gemäß Absatz 2 behält die Originale der zusammen mit dem Antrag auf Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses eingereichten Dokumente ein und stellt dem Betreffenden ein Ersatzdokument aus. Dieses Ersatzdokument enthält die Angabe gemäß Artikel 14 Absatz 2, die Eintragungen und Angaben, die auf dem Originaldokument vermerkt sind, und einen Hinweis auf die Nummer des Originaldokuments.

Das Ersatzdokument wird für eine Erzeugnismenge ausgestellt, die zuzüglich der Toleranz der in dem Originaldokument angegebenen verfügbaren Menge entspricht.

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

(1) Zur Berechnung des Berichtigungsfaktors wird die Aufwertung der betreffenden Währung gegenüber dem Ecu anhand des auf den neuen Leitkurs bezogenen, der Differenz zwischen ihm und dem bisherigen Leitkurs entsprechenden Prozentsatzes bestimmt.

(2) Der Berichtigungsfaktor wird mit sechs Dezimalstellen berechnet, indem der frühere repräsentative Marktkurs der am stärksten aufwertenden festen Währung durch den neuen in Ecu ausgedrückten Leitkurs dieser Währung dividiert wird.

Artikel 19

Im Sinne dieser Verordnung ist Börsentag jeder Tag mit Ausnahme des 31. Dezember eines Jahres, für den die Kommission einen Ecu-Kurs festsetzt.

Artikel 20

Die Beträge in den Angeboten, die im Rahmen einer Ausschreibung auf der Grundlage eines die gemeinsame

Agrarpolitik betreffenden Rechtsakts eingehen, sind in Ecu auszudrücken. Ausgenommen sind die Beträge, deren Gemeinschaftsfinanzierung zu Lasten der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft erfolgt.

Artikel 21

(1) Die Währungsabweichungen werden mit drei Dezimalstellen berechnet, wobei die dritte Dezimalstelle gerundet ist.

Die repräsentativen Marktkurse und die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse werden mit sechs signifikanten Ziffern berechnet, wobei die sechste Ziffer gerundet ist.

(2) Signifikante Ziffern im Sinne dieser Verordnung sind:

- alle Ziffern im Falle einer Zahl, deren absoluter Wert höher oder gleich 1 ist, bzw.
- alle Dezimalstellen ab der ersten Dezimalstelle, die nicht null ist, in den anderen Fällen.

Die Auf- und Abrundungen gemäß diesem Artikel werden so vorgenommen, daß die betreffende Dezimalstelle um eine Zahl erhöht wird, wenn die folgende Ziffer fünf oder höher als fünf ist, bzw. in den übrigen Fällen unverändert bleibt.

Artikel 22

Die Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 wird aufgehoben.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Die Artikel 9 bis 12 jedoch gelten ab folgendem Zeitpunkt:

- dem 1. Januar 1993 für die in den Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92⁽¹⁾, (EWG) Nr. 2079/92⁽²⁾ und (EWG) Nr. 2080/92⁽³⁾ des Rates genannten Beträge,
- dem 1. Juli 1993 für Erzeugnisse, für die kein Wirtschaftsjahr festgelegt ist, und für die anderen als die im ersten Gedankenstrich genannten Beträge,
- dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1994/95 für die Erzeugnisse des Sektors Schaf- und Ziegenfleisch und die Erzeugnisse der Fischerei sowie für Tomaten, Gurken, Zucchini und Auberginen,
- dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 für alle übrigen Erzeugnisse.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 91.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1069/93 DER KOMMISSION
vom 30. April 1993
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zweck der für Trockenfutter gewährten Beihilfe ist es, den Erzeugern beim Verkauf ihrer Erzeugnisse ein angemessenes Einkommen zu sichern. Diesem Zweck wird auf der Stufe der Auslieferung aus dem jeweiligen Verarbeitungsunternehmen nachgekommen. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der anspruchsbegründende Tatbestand des auf die Beihilfe für Trockenfutter anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses deshalb, unbeschadet seiner möglichen Voraussetzung gemäß den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93⁽⁴⁾, zum Zeitpunkt der Auslieferung aus dem genannten Verarbeitungsunternehmen erfüllt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1518/78 vom 30. Juni 1978 zur Bestimmung der den Anspruch auf Beihilfe für Trok-

kenfutter auslösenden Voraussetzung⁽⁵⁾ sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission⁽⁶⁾ wird der nachstehende Artikel 13a eingefügt :

„Artikel 13a

Der anspruchsbegründende Tatbestand des auf die Beihilfe für Trockenfutter anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses wird am Tag der Auslieferung des Trockenfutters aus dem Verarbeitungsunternehmen erfüllt.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1518/78 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 106 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1070/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Artischocken, Melonen, Erdbeeren, Aprikosen und Pfirsichen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/92⁽⁴⁾, wurde die Liste der Erzeugnisse festgelegt, die ab 1. Januar 1990 dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse, nachstehend „EHM“ genannt, unterliegen. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten, Artischocken, Melonen, Erdbeeren, Aprikosen und Pfirsiche.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3308/91⁽⁶⁾, sind die Durchführungsvorschriften zum EHM für Obst und Gemüse festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 674/93 der Kommission⁽⁷⁾ wurden für die genannten Erzeugnisse die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume bis zum 2. Mai 1993 festgelegt. Die letzten voraussichtlichen Ausfuhren nach der restlichen Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals sowie die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt haben zur Folge, daß ein Zeitraum I jetzt für Melonen und Artischocken festzulegen ist. Für Erdbeeren, Aprikosen, Pfirsiche und Tomaten sollte unter Berücksichtigung der genannten Kriterien für Tomaten ein Zeitraum I bzw. II, für Erdbeeren ein Zeitraum I, II bzw. III, für Aprikosen ein Zeitraum I bzw. II und für Pfirsiche ein Zeitraum I bzw. II bis zum 20. Juni 1993 festgelegt werden. Die Richtplafonds sind wegen der hohen Marktempfindlichkeit dieser Erzeugnisse für sehr kurze Zeiträume in Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 festzulegen.

Zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des EHM werden die Bestimmungen der Verordnung (EWG)

Nr. 3944/89 hinsichtlich der statistischen Erfassung und Verwendung der Ausgangspapiere für Lieferungen sowie die jeweiligen Mitteilungen der Mitgliedstaaten angewandt.

Die Notwendigkeit des Vorliegens genauer Informationen rechtfertigt eine rasche Folge von handelsstatistischen Mitteilungen an die Kommission.

In Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 284/92⁽⁹⁾, sind die Regelungen, die für Kontinentalspanien anwendbar sind, ab dem 1. Juli 1991 auch auf Sendungen von Erzeugnissen mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln anwendbar. Die Daten betreffend die kanarischen Erzeugnisse sind daher gegebenenfalls für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Artischocken und Melonen der im Anhang aufgeführten KN-Codes werden die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgesetzt.

(2) Für Erdbeeren der KN-Codes 0810 10 90 und 0810 10 10, Tomaten des KN-Codes 0702 00 10, Aprikosen des KN-Codes 0809 10 00 und Pfirsiche des KN-Codes ex 0809 30 00 werden

— die Richtplafonds gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte
und

— die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89

im Anhang festgelegt.

Artikel 2

(1) Für die Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach dem Rest der Gemeinschaft

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 313 vom 14. 11. 1991, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 72 vom 25. 3. 1993, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 6.

mit Ausnahme von Portugal sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89, mit Ausnahme der Artikel 5 und 7, anwendbar.

Die in Artikel 2 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Mitteilung erfolgt jedoch für die in der Vorwoche versandten Mengen jeden Dienstag.

(2) Die in Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen über die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2, auf die ein Zeit-

raum II bzw. III anwendbar ist, erfolgen für die Vorwoche spätestens am Dienstag.

Bei Anwendung eines Zeitraums I erfolgen die Mitteilungen monatlich für den jeweiligen Vormonat spätestens am fünften Tag jedes Monats. Diese Mitteilungen enthalten gegebenenfalls die Angabe „Fehlanzeige“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 und die in Artikel 83 der Beitrittsakte genannten Plafonds

Zeitraum 3. Mai bis 20. Juni 1993

Erzeugnis	KN-Code	Zeitraum
Artischocken	0709 10 00	I
Melonen	0807 10 90	I

Erzeugnis	KN-Code	Richtplafonds (in Tonnen)	Zeitraum
Tomaten	0702 10 10	3. 5. — 9. 5. 1993: 5 000	II
		10. 5. — 16. 5. 1993: 5 000	II
		17. 5. — 20. 6. 1993: —	I
Erdbeeren	0810 10 90 und	3. 5. — 9. 5. 1993: 18 400	III
		10. 5. — 16. 5. 1993: 11 000	III
	0810 10 10	17. 5. — 23. 5. 1993: 8 000	II
		24. 5. — 20. 6. 1993: —	I
Aprikosen	0809 10 00	3. 5. — 30. 5. 1993: —	I
		31. 5. — 6. 6. 1993: 4 600	II
		7. 6. — 13. 6. 1993: 4 600	II
		14. 6. — 20. 6. 1993: 4 600	II
Pflirsiche (außer Brugnolen und Nektarinen)	ex 0809 30 00	3. 5. — 23. 5. 1993: —	I
		24. 5. — 30. 5. 1993: 9 900	II
		31. 5. — 6. 6. 1993: 9 200	II
		7. 6. — 13. 6. 1993: 8 000	II
		14. 6. — 20. 6. 1993: 7 500	II

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1071/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Senkung der im Mai 1993 für Blumenkohl geltenden Grund- und Ankaufspreise infolge der Währungsneufestsetzungen vom September 1992, November 1992 und Januar 1993 und wegen Überschreitung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Interventionschwelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16b Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 784/93⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zu den agrarmonetären Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾ stellt zwischen der seit 1. Januar 1993 und der vorher geltenden agrarmonetären Regelung einen Zusammenhang her.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die Preise und Beträge aufgelistet, die im Sektor Obst und Gemüse ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen mit dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽⁷⁾ auf 1,012674 festgesetzten Verringerungskoeffizienten multipliziert werden. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG)

Nr. 3824/92 sind je Sektor die sich daraus ergebenden Preise und Beträge festzusetzen. Die im Mai 1993 auf Blumenkohl anwendbaren Grund- und Ankaufspreise wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1016/93 des Rates⁽⁸⁾ bestimmt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1411/92 der Kommission⁽⁹⁾ wurde die im Wirtschaftsjahr 1992/93 für Blumenkohl geltende Interventionschwelle auf 64 900 Tonnen festgesetzt.

Nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 des Rates vom 27. April 1989 zur Einführung von Interventionschwellen für Äpfel und Blumenkohl⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92⁽¹¹⁾, hat eine gemäß den Artikeln 15, 15b, 19 und 19a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für einen Zwölfmonatszeitraum festgestellte Überschreitung der für Blumenkohl geltenden Interventionschwelle zur Folge, daß die Grund- und Ankaufspreise im folgenden Wirtschaftsjahr um 1 % je Überschreitungsmenge von 20 000 Tonnen gesenkt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/92 wird eine Überschreitung der genannten Interventionschwelle im Wirtschaftsjahr 1992/93 unter Zugrundelegung der Interventionsmaßnahmen festgestellt, die zwischen dem 1. Februar 1992 und dem 31. Januar 1993 durchgeführt wurden. Nach den Angaben der Mitgliedstaaten beliefen sich diese Interventionen auf 172 165 Tonnen. Die Kommission hat deshalb für das Wirtschaftsjahr 1992/93 eine Überschreitung der Interventionschwelle um 107 265 Tonnen festgestellt.

Dies hat zur Folge, daß die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1016/93 für Mai 1993 festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl um 5 % herabzusetzen sind. Außerdem ist die Preissenkung zu berücksichtigen, die sich aus den Währungsneufestsetzungen vom September 1992, November 1992 und Januar 1993 ergibt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 54.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 105 vom 30. 4. 1993, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 67.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 21.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1016/93 für Mai 1993 vorgesehenen Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl werden um 6,19 % auf folgende Beträge herabgesetzt :

Grundpreis : 29,23 ECU/100 kg netto,

Ankaufspreis : 12,73 ECU/100 kg netto.

Diese Preise gelten für verpackten Blumenkohl, gestutzt, der Güteklasse I. Sie berücksichtigen nicht die Kosten der Verpackung, in der er angeboten wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt im Mai 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1072/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der für die im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen durchgeführte 90. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 685/93⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 813/93⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis für die Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 90. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkauf-

preis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 90. Teilausschreibung gilt

a) für Kategorie A:

in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind:

- der Höchstkaufpreis beträgt 246,45 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 5 300 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 30 % vermindert;

b) für Kategorie C:

in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind:

- der Höchstkaufpreis beträgt 241,50 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 5 942 Tonnen. Die Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 30 % und um 80 % in Nordirland vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 26. 3. 1993, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 82 vom 3. 4. 1993, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1073/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

den Angeboten, die aufgrund der vierten Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingeführten besonderen Interventionsmaßnahmen eingereicht wurden, nicht stattzugebenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom
29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die
Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 685/93 ⁽⁴⁾, regelt
hauptsächlich das Ausschreibungsverfahren. Gemäß
Artikel 11 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung
wird, unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote,
ein Höchstankaufspreis festgesetzt, oder es wird der
Ausschreibung nicht stattgegeben.Der Umfang der Angebote, die aufgrund der vierten Teil-
ausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung(EWG) Nr. 1627/89 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 813/93 ⁽⁶⁾, eingeführten
besonderen Interventionsmaßnahmen eingereicht wurden,
sollte der genannten Ausschreibung nicht stattgegeben
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der im Rahmen der besonderen Interventionsmaß-
nahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89
durchgeführten vierten Teilausschreibung wird nicht statt-
gegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 26. 3. 1993, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 82 vom 3. 4. 1993, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1074/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 846/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in ChileDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 846/93 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 971/93⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr
von Äpfeln mit Ursprung in Chile eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 846/93
erwähnte Betrag von 9,47 ECU wird durch den Betrag
von 12,28 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 33.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1075/93 DER KOMMISSION

vom 30. April 1993

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Marokko**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 938/93 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Marokko eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.Für die Tomaten mit Ursprung in Marokko hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung in Marokko sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 938/93 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1076/93 DER KOMMISSION
vom 30. April 1993
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 987/93 der Kommission⁽⁶⁾
 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁷⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁸⁾ betref-
 fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
 gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
 Referenzzeitraum vom 29. April 1993 festgestellte reprä-
 sentative Marktkurs anzuwenden.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹⁰⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG)
 Nr. 987/93 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöp-
 fungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1993 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (*)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1102 30 00	167,29	170,31
1103 14 00	167,29	170,31
1103 29 50	167,29	170,31
1104 19 91	284,08	290,12
1108 19 10	239,89	270,12

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1077/93 DER KOMMISSION
vom 30. April 1993
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
 der Verordnung (EWG) Nr. 981/93 der Kommission⁽²⁾
 festgesetzt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungs-
 kurs einer floatenden Währung geändert, wenn diese
 Währung im letzten Referenzzeitraum eines Monats
 gegenüber dem repräsentativen Marktkurs um mehr als
 zwei Punkte abweicht. In diesem Fall wird ein neuer
 landwirtschaftlicher Umrechnungskurs so festgesetzt, daß
 sich diese Währungsabweichung um die Hälfte verringert.

Zur Bestimmung der repräsentativen Marktkurse werden
 Referenzzeiträume zugrunde gelegt, die gemäß der
 Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom
 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die
 Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwen-
 deten Umrechnungskurse⁽³⁾ zu bestimmen sind.

Unter Berücksichtigung der im Referenzzeitraum vom 21.
 bis 30. April 1993 festgestellten Wechselkurse muß für
 die italienische Lira ein neuer landwirtschaftlicher
 Umrechnungskurs festgesetzt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-
 schaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um

mehr als vier Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den
 betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In
 diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaft-
 liche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf vier
 Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der
 den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrech-
 nungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
 Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festge-
 setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch
 den gegenüber dem Ecu geltenden Kurs der betreffenden
 Währung in Anhang II,

- der in Tabelle A genannt ist, wenn letzterer den im
 voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder
- der in Tabelle B genannt ist, wenn letzterer niedriger
 ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 981/93 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 27. 4. 1993, S. 10.

⁽³⁾ Siehe Seite 106 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	48,5563	bfrs/lfrs
	8,97989	Dkr
	2,35418	DM
	314,412	Dr
	169,628	Pta
	7,89563	ffrs
	0,957268	Ir£
2 230,20		Lit
	2,65256	hfl
	214,525	Esc
	0,964017	£Stg

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	46,6888	bfrs/lfrs	1 ECU =	50,5795	bfrs/lfrs
	8,63451	Dkr		9,35405	Dkr
	2,26363	DM		2,45227	DM
	302,319	Dr		327,513	Dr
	163,104	Pta		176,696	Pta
	7,59195	ffrs		8,22461	ffrs
	0,920450	Ir£		0,997154	Ir£
2 144,42		Lit	2 323,13		Lit
	2,55054	hfl		2,76308	hfl
	206,274	Esc		223,464	Esc
	0,926939	£Stg		1,00418	£Stg

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 1993

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen

(93/237/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 93/100/EWG der
Kommission⁽⁴⁾, ist eine Liste von Drittländern, aus denen
die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen,
Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem
Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen, festgelegt
worden.

Die brasilianischen Behörden legten die Befunde
bezüglich der im letzten Jahr durchgeführten Rück-
standsuntersuchungen in Frischfleisch vor. Dabei wurde
festgestellt, daß die Anzahl der Untersuchungen auf Mast-
hilfsmittel und Nitrofurane deutlich unter der Anzahl lag,
die in dem von der Kommission angenommenen Plan
vorgesehen war. Den Behörden Brasiliens wird ein Zeit-

raum von sechs Monaten gewährt, um die vorhandenen
Mängel zu beheben.

Bestimmte Garantien von den zuständigen Behörden
Rußlands sind eingegangen, und es erscheint zunächst
angebracht, Rußland der Liste in bezug auf die Einfuhr
von Einhufern in die Gemeinschaft hinzuzufügen.

Es ist notwendig, die Entscheidung 79/542/EWG entspre-
chend abzuändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 79/542/EWG wird durch
den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABi. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABi. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABi. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABi. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.

ANHANG

TEIL 1

LEBENDE TIERE, FRISCHES FLEISCH UND FLEISCHERZEUGNISSE

Land ISO-Code	Land	Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse				Frisches Fleisch			Lebende Tiere				Anmerkungen				Land ISO-Code		
		Haustiere				Wild			R	S/Z	SCH	E	Frisches Fleisch	Fleisch- erzeug- nisse	Lebende Tiere	Rückstände			
		R	S/Z	SCH	E	K	E	R										S/Z	SCH
AL	Albanien	0	x	x	x	0	x	0	x	0	0	0	0				0		AL
AR	Argentinien	x	x	0	x	0	x	0	x	0	x	x	x				x	XR	AR
AT	Österreich	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	XR	AT
AU	Australien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	XR	AU
BG	Bulgarien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	XR	BG
BR	Brasilien	x	x	0	x	0	x	0	x	0	0	x	x				x	XR (e)	BR
BW	Botsuana	x	x	0	x	0	x	0	x	0	0	0	0				x	XR	BW
BY	Weißrußland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				0	0	BY
BZ	Belize	x	0	0	x	0	x	0	x	0	0	0	0				0	0	BZ
CA	Bosnien-Herzegowina	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	XR (a)(b)	CA
CH	Kanada	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	XR	CH
CL	Schweiz	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	XR	CL
CN	Chile	x	x	0	x	x	x	x	x	x	x	x	x				0	0	CN
CO	Volksrepublik China	0	0	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				0	0	CO
CR	Kolumbien	x	0	0	x	0	x	0	x	0	0	0	0				0	0	CR
CS	Costa Rica	x	0	0	x	0	x	0	x	0	0	0	0				0	0	CS
CU	Tschechoslowakei	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	XR	CU
CY	Kuba	x	0	0	x	0	x	0	x	0	0	0	0				0	0	CY
DZ	Zypern	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				0	0	DZ
EE	Algerien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				0	0	EE
ET	Estland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				0	0	ET
FI	Äthiopien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				0	0	FI
GL	Finnland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	XR	GL
GT	Grönland	x	x	0	x	0	x	0	x	0	0	0	0				x	XR	GT
HK	Guatemala	x	0	0	x	0	x	0	x	0	0	0	0				0	0	HK
HN	Hongkong	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				0	0	HN
HR	Honduras	x	0	0	x	0	x	0	x	0	0	0	0				0	0	HR
HU	Kroatien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	XR (f)	HU
HU	Ungarn	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	XR	HU

Land ISO-Code	Land	Frisches Fleisch und Fleischzeugnisse		Frisches Fleisch		Lebende Tiere				Anmerkungen				Land ISO-Code
		Haustiere		Wild		R	S/Z	SCH	E	Frisches Fleisch	Fleisch-erzeugnisse	Lebende Tiere	Rückstände	
IL	Israel	X	X	X	X	O	O	O	X	(¹)	(¹)		O	IL
IN	Indien	O	O	O	O	O	O	O	O				O	IN
IS	Island	X	X	X	X	X	X	X	X				XR	IS
KE	Kenia	O	O	X	X	O	O	O	O				O	KE
LI	Litauen	X	X	X	X	X	X	X	X				(d)	LI
LV	Lettland	X	X	X	X	X	X	X	X				O	LV
MA	Marokko	O	X	X	X	O	O	O	X		(¹)		O	MA
MG	Madagaskar	X	X	X	X	O	O	O	O				XR	MG
MT	Malta	X	X	X	X	X	X	X	X				XR	MT
MU	Mauritius	O	O	O	O	O	O	O	X				O	MU
MX	Mexiko	X	X	X	X	O	O	O	X				XR	MX
NA	Namibia	X	X	X	X	O	O	O	O		(¹)		XR	NA
NI	Nicaragua	X	X	X	X	O	O	O	O				O	NI
NO	Norwegen	X	X	X	X	X	X	X	X				XR	NO
NZ	Neuseeland	X	X	X	X	X	X	X	X				XR	NZ
PA	Panama	X	X	X	X	O	O	O	O				O	PA
PL	Polen	X	X	X	X	X	X	X	X				XR	PL
PY	Paraguay	X	X	X	X	O	O	O	X				XR	PY
RO	Rumänien	X	X	X	X	X	X	X	X				XR	RO
RU	Rußland	X	X	X	X	X	X	X	X		(¹)		(d)	RU
SE	Schweden	X	X	X	X	X	X	X	X				XR	SE
SG	Singapur	O	O	O	O	O	O	O	O				O	SG
SI	Slowenien	X	X	X	X	O	O	O	X				XR(¹)	SI
SV	El Salvador	X	X	X	X	O	O	O	X				O	SV
SZ	Swasiland	X	X	X	X	O	O	O	O		(¹)		XR	SZ
TH	Thailand	O	O	O	O	O	O	O	O				O	TH
TN	Tunesien	O	O	O	O	O	O	O	O		(¹)		O	TN
TR	Türkei	O	O	O	O	O	O	O	O				O	TR
UA	Ukraine	O	O	O	O	O	O	O	O				(d)	UA
US	Vereinigte Staaten von Amerika	X	X	X	X	X	X	X	X				XR(c)	US
UY	Uruguay	X	X	X	X	O	O	O	X				XR	UY
YU	Jugoslawische Republiken	X	X	X	X	X	X	X	X				XR	YU
ZA	Südafrika	X	X	X	X	X	X	X	X				XR	ZA
ZW	Simbabwe	X	X	X	X	O	O	O	O		(¹)		XR	ZW

R = Rinder (einschließlich der Büffel).

S/Z = Schafe/Ziegen.

SCH = Schweine.

K = Klautiere.

E = Einhufer.

x = im Grundsatz zugelassen.

o = nicht zugelassen.

Spezielle Anmerkungen

- (1) Mit Ausnahme des Fleisches von Wildschweinen.
 (2) Mit Ausnahme des nicht entbeinten Fleisches und von Organen wilder Klautiere.
 (3) Ungeachtet aller Beschränkungen in der obigen Liste sind Fleischerzeugnisse, die einer Wärmebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf einen f-Wert von 3 oder mehr erhöht worden sind, zugelassen.
 (4) Ungeachtet jeder Beschränkung in der obigen Liste sind Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von wenigstens 80 °C erhitzt worden sind, zugelassen.
 (5) Mitgliedstaaten lassen nur Einhufer in Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/160/EWG, die die Regionalisierung festlegt, für Einhufer zu.
 (6) Bis spezifische Bestimmungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG angenommen worden sind, lassen Mitgliedstaaten Einhufer, die aus diesem Land kommen, zur Einfuhr nicht zu.
 (7) Mitgliedstaaten können lebende Schafe für die unmittelbare Schlachtung direkt in ihr Hoheitsgebiet einführen bis 1. Juli 1993.

Zusätzliche Anmerkungen

XR Der Plan hinsichtlich der Rückstände in lebenden Tieren und frischem Fleisch für Substanzen, die eine thyreostatische, östrogene, androgene oder gestagene Wirkung haben, und für Substanzen, die keine hormonale Wirkung haben, ist von der Kommission genehmigt worden. Einhufer, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, werden eingeführt, ohne daß das entsprechende Drittland einen Plan zur Untersuchung auf Rückstände vorgelegt hat.

- (a) Was Einführen von Fleisch von Rindern betrifft, das zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, sind diese auf Fleisch beschränkt, das von Kühen stammt, die nur zur Milchproduktion verwendet worden sind.
 (b) Einführen lebender Rinder sind beschränkt auf Tiere, die zur Zucht bestimmt sind, und auf Kälber zur Mast im Alter von weniger als 15 Tagen.
 (c) Was Einführen von Fleisch von Rindern betrifft, das zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, sind diese beschränkt auf:
 i) Fleisch, das von Kühen stammt, die nur zur Milchproduktion verwendet worden sind, oder
 ii) Fleisch,
 — das den Bedingungen entspricht, die zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart worden sind, und
 — das von Frischfleischgewinnungsstätten stammt, die mit Tieren aus Betrieben beliefert wurden, die von der Kommission zugelassen worden sind. Die Namen dieser Einrichtungen unterliegen besonderen Mitteilungen der Kommission an die Mitgliedstaaten.
 (d) Was Einführen lebender Schlachtpferde betrifft, sind ausreichende Garantien eingegangen, um Einführen zuzulassen.
 (e) Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse müssen bis spätestens 31. Juli 1993 auf das Gemeinschaftsgebiet entladen worden sein.
 (f) Plan vorläufig genehmigt bis 30. Juni 1993.

TEIL 2

SONDERRUBRIK EQUIDEN

Land ISO-Code	Land	Registrierte Pferde	Anmerkungen
AE	Vereinigte Arabische Emirate	x	
BB	Barbados	x	
BH	Bahrein	x	
BM	Bermudas	x	
BO	Bolivien	x	
CO	Kolumbien	x	(¹)
CR	Costa Rica	x	(¹)
CU	Kuba	x	
EC	Ecuador	x	(¹)
EG	Ägypten	x	(¹)
HK	Hongkong	x	
JM	Jamaika	x	
JO	Jordanien	x	
JP	Japan	x	
KW	Kuwait	x	
LY	Libyen	x	
OM	Oman	x	
PE	Peru	x	(¹)
TR	Türkei	x	(¹)
VE	Venezuela	x	(¹)

x = im Grundsatz zugelassen.

(¹) Die Mitgliedstaaten lassen nur die Einfuhr von Equiden in Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/160/EWG zu, die die Regionalisierung festlegt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. April 1993

zur Änderung der Abgrenzung der nach der Richtlinie 75/268/EWG in Frankreich benachteiligten Gebiete

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(93/238/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom
28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten
und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 75/271/EWG des Rates vom 28. April
1975 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der
benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der
Richtlinie 75/268/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 89/587/EWG⁽⁴⁾, sind die französischen Gebiete
beschrieben, die in die Gemeinschaftsliste der gemäß
Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG
benachteiligten Gebiete eingetragen sind.Die französische Regierung hat gemäß Artikel 2 Absatz 1
der Richtlinie 75/268/EWG um Änderung der Abgren-
zung der im Anhang zur Richtlinie 75/271/EWG ange-
führten benachteiligten Gebiete gebeten.Durch die Übertragung mehrerer der in der Liste gemäß
Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG
eingetragenen Zonen in die Liste gemäß Artikel 3
Absatz 3 derselben Richtlinie werden die mit der Richt-
linie 76/401/EWG des Rates⁽⁵⁾ für die Abgrenzung von
Berggebieten vorgesehenen Indizes und Grenzwerte sowie
Ausnahmekriterien nicht überschritten.Die Gesamtheit der von der französischen Regierung
gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG
beantragten Änderungen hat keine Erhöhung der land-
wirtschaftlichen Nutzfläche der benachteiligten Gebiete
insgesamt zur Folge. Der in dem genannten Artikel fest-
gelegte Höchstwert wird also nicht überschritten.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen
Raumes —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang der Richtlinie 75/271/EWG enthaltene
Liste der in Frankreich benachteiligten Gebiete wird
durch die Liste im Anhang der vorliegenden Entschei-
dung ersetzt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Französische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 7. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 330 vom 15. 11. 1989, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 24. 4. 1976, S. 22.

ANHANG

GEBIETE GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 3 DER RICHTLINIE 75/268/EWG

Einzutragende Gebiete

Cantons	Communes ou parties de communes
38 — Département de l'Isère <i>Arrondissement de La Tour-du-Pin</i>	
Le Grand-Lemps	Biol (partie), Belmont (partie)
46 — Département du Lot <i>Arrondissement de Figeac</i>	
Lacapelle-Marival	Leyme
73 — Département de la Savoie <i>Arrondissement de Chambéry</i>	
Le Pont-de-Beauvoisin	Dommessin (partie)

GEBIETE GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DER RICHTLINIE 75/268/EWG

Zu streichende Gebiete

Cantons	Communes ou parties de communes
38 — Département de l'Isère <i>Arrondissement de La Tour-du-Pin</i>	
Le Grand-Lemps	Biol (partie), Belmont (partie)
46 — Département du Lot <i>Arrondissement de Figeac</i>	
Lacapelle-Marival	Leyme
73 — Département de la Savoie <i>Arrondissement de Chambéry</i>	
Le Pont-de-Beauvoisin	Dommessin (partie)